

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/12637 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

A. Problem

Die Richtlinie 2011/83/EU – die sogenannte Verbraucherrechterichtlinie – ist bis zum 13. Dezember 2013 im deutschen Recht umzusetzen. Durch diese Richtlinie werden die sogenannte Haustürgeschäfte-Richtlinie und die sogenannte Fernabsatzrichtlinie zusammengeführt und überarbeitet. Darüber hinaus sieht die Richtlinie grundlegende Informationspflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie verschiedene Regelungen vor, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten sollen. Ferner ergänzt die Richtlinie das Verbrauchsgüterkaufrecht um Regelungen zur Lieferung und zum Gefahrübergang.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie dienen. Der Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die besonderen Vertriebsformen soll neu benannt, in vier Kapitel untergliedert und vollständig neu gefasst werden. Neu aufgenommen werden sollen grundlegende Informationspflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie allgemeine Grundsätze, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten. Die Regelungen der Informationspflichten und des Widerrufsrechts bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen sollen einander weitgehend angeglichen werden. Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 BGB über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen soll neu strukturiert und ebenfalls grundlegend neu gefasst werden. Normiert werden sollen zunächst für alle Verbraucherverträge geltende Regelungen über das Widerrufsrecht und daran anschließend Sonderregelungen für die Widerrufsfrist beziehungsweise die Rechtsfolgen nach Widerruf im Hinblick auf einzelne Verbraucherverträge. Die bislang bei den einzelnen Vertragstypen normierten Regelungen sollen nun an einer zentralen Stelle zusammengefasst werden. Schließlich sollen die Regelungen über verbundene Verträge neu gefasst werden. Darüber hinaus sollen Änderungen im Kaufrecht, insbesondere im Verbrauchsgüterkaufrecht, vorgenommen werden. Schließlich sollen die Regelungen über die Informationspflichten und die das Widerrufsrecht betreffenden Muster im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

novelliert sowie notwendige Anpassungen insbesondere im Fernunterrichtsschutzgesetz, im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und in der Preisangabenverordnung vorgenommen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Insbesondere sollen folgende Punkte geändert werden:

Die für aufgrund einer Beurkundungspflicht notariell beurkundeten Verträge vorgesehene Ausnahme von den Vorschriften über außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossene Verträge soll auf weitere notariell beurkundete Verträge erstreckt werden. Das geltende Verbraucherschutzniveau bei Pauschalreiseverträgen soll erhalten bleiben. Die Regelungen zur Vereinbarung von „Extrazahlungen“ werden konkretisiert. Die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen sollen vollständig aufrechterhalten bleiben. Es sollen Regelungen über die Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen für die vom Unternehmer erbrachte Leistung, die Gegenstand des Vertrags über die entgeltliche Finanzierungshilfe ist, eingefügt werden. Des Weiteren sollen Lücken in den Vorschriften zu den verbundenen und zusammenhängenden Verträgen geschlossen werden. Hierzu sollen Regelungen zum Wertersatz für den Fall aufgenommen werden, dass ein Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten rückabgewickelt wird, weil er mit einem von dem Verbraucher widerrufenen Verbraucherdarlehensvertrag verbunden ist. Für den Widerruf eines Verbrauchervertrages soll generell gelten, dass dem Unternehmer infolge des Widerrufs keine weiteren Ansprüche gegen den Verbraucher zustehen als die im einschlägigen Untertitel „Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen“ genannten. Bei Teilzahlungsgeschäften, die vor dem 11. Juni 2010 an der Haustür geschlossen wurden, soll das Widerrufsrecht trotz unterlassener oder unrichtiger Belehrung wie bei Altverträgen über Haustürgeschäfte, die in einem Mal bezahlt wurden, erlöschen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12637 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Rechtsausschuss

Halina Wawzyniak
Stellv. Vorsitzende und
Berichterstatterin

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Marianne Schieder (Schwandorf)
Berichterstatterin

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung
– Drucksache 17/12637 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buch 2 Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Titel 1 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2

Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen

Kapitel 1

Anwendungsbereich, *Definitionen*, Grundsätze bei Verbraucherverträgen

Kapitel 2

Pflichten und Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und *Fernabsatzverträgen*

Kapitel 3

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Kapitel 4

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buch 2 Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Titel 1 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2

Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen

Kapitel 1

Anwendungsbereich **und** Grundsätze bei Verbraucherverträgen

Kapitel 2

Außerhalb von Geschäftsräumen **geschlossene Verträge** und **Fernabsatzverträge**

Kapitel 3

Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

Kapitel 4

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast“.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

Entwurf

- b) Die Angabe zu Titel 5 *Untertitel 2* wird wie folgt gefasst:

„*Untertitel 2*
Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen“.

2. § 126b wird wie folgt gefasst:

„§ 126b
Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
 2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“
3. § 241a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Lieferung beweglicher Sachen, die nicht auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden (Waren), oder durch die Erbringung sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an den Verbraucher wird ein Anspruch gegen den Verbraucher nicht begründet, wenn der Verbraucher die Waren oder sonstigen Leistungen nicht bestellt hat.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von den Regelungen dieser Vorschrift darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Regelungen finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

4. In § 308 Nummer 1 werden die Wörter „Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 bis 3 und § 356“ durch

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Die Angabe zu Titel 5 wird wie folgt gefasst:

„**Titel 5**

**Rücktritt; Widerrufsrecht bei
Verbraucherverträgen**

Untertitel 1

Rücktritt

Untertitel 2

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen“.

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

die Wörter „Widerrufsfrist nach § 355 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

5. Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2
Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen

Kapitel 1
Anwendungsbereich, *Definitionen*, Grundsätze bei Verbraucherverträgen

§ 312
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind nur auf Verbraucherverträge im Sinne des § 310 Absatz 3 anzuwenden, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.

(2) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist nur § 312c Absatz 1, 3, 5 und 6 auf folgende Verträge anzuwenden:

1. notariell beurkundete Verträge, *die keine Verträge über Finanzdienstleistungen sind, wenn das Gesetz notarielle Beurkundung des Vertrags oder einer Vertragserklärung vorschreibt,*
2. Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an Grundstücken,
3. Verträge über den Bau von neuen Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden,
4. Verträge über Reiseleistungen *gemäß* § 651a,
5. Verträge über die Beförderung von Personen,
6. Verträge über Teilzeit-Wohnrechte, langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungen und Tauschsysteme (§§ 481 bis 481b),
7. Behandlungsverträge nach § 630a,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2
Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen

Kapitel 1
Anwendungsbereich **und** Grundsätze bei Verbraucherverträgen

§ 312
Anwendungsbereich

(1) **unverändert**

(2) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist nur § **312a** Absatz 1, 3, 4 und 6 auf folgende Verträge anzuwenden:

1. notariell beurkundete Verträge
 - a) **über Finanzdienstleistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden,**
 - b) **die keine Verträge über Finanzdienstleistungen sind; für Verträge, für die das Gesetz die notarielle Beurkundung des Vertrags oder einer Vertragserklärung nicht vorschreibt, gilt dies nur, wenn der Notar darüber belehrt, dass die Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 und das Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 entfallen,**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. Verträge über Reiseleistungen **nach** § 651a, **wenn diese**
 - a) **im Fernabsatz geschlossen werden oder**
 - b) **außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, wenn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind,**
5. **unverändert**
6. Verträge über Teilzeit-Wohnrechte, langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungen und Tauschsysteme **nach den §§** 481 bis 481b,
7. **unverändert**

Entwurf

8. Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
9. Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten und automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden,
10. Verträge, die mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln mit Hilfe öffentlicher Münz- und Kartentelefone zu deren Nutzung geschlossen werden,
11. Verträge zur Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindung,
12. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, bei denen die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 40 Euro nicht überschreitet, und
13. Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen.

(3) Auf Verträge über soziale Dienstleistungen, wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege, sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur folgende anzuwenden:

1. die Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge nach den §§ 312a und 312b,
2. § 312c Absatz 1 über die Pflicht zur Offenlegung bei Telefonanrufen,
3. § 312c Absatz 3 über die Wirksamkeit der Vereinbarung *eines Entgelts* für die *Nutzung von Zahlungsmitteln*,
4. § 312c Absatz 5 über die Wirksamkeit der Vereinbarung *einer entgeltlichen Nebenleistung*,
5. § 312c Absatz 6,
6. § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die Pflicht zur Information über das Widerrufsrecht und
7. § 312g über das Widerrufsrecht.

(4) Auf Verträge über die Vermietung von Wohnraum sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur die in Absatz 3 Nummer 1 bis 7 genannten Bestimmungen anzuwenden. Die in Absatz 3 Nummer 1, 6 und 7 genannten Bestimmungen sind jedoch nicht auf die Begründung eines Mietverhältnisses über Wohnraum anzuwenden, wenn der Mieter die Wohnung zuvor besichtigt hat.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert

(3) Auf Verträge über soziale Dienstleistungen, wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege, sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur folgende anzuwenden:

1. die Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge nach den §§ 312b und 312c,
2. § 312a Absatz 1 über die Pflicht zur Offenlegung bei Telefonanrufen,
3. § 312a Absatz 3 über die Wirksamkeit der Vereinbarung, **die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung gerichtet ist**,
4. § 312a Absatz 4 über die Wirksamkeit der Vereinbarung **eines Entgelts für die Nutzung von Zahlungsmitteln**,
5. § 312a Absatz 6,
6. unverändert
7. unverändert
- (4) unverändert

Entwurf

(5) Bei Vertragsverhältnissen über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung (Finanzdienstleistungen), die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge gleicher Art umfassen, sind die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur auf die erste Vereinbarung anzuwenden. § 312c Absatz 1, 3, 5 und 6 ist daneben auf jeden Vorgang anzuwenden. Wenn die in Satz 1 genannten Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinander folgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 3.

(6) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist auf Verträge über Versicherungen sowie auf Verträge über deren Vermittlung nur § 312c Absatz 3, 5 und 6 anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Bei Vertragsverhältnissen über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung (Finanzdienstleistungen), die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge gleicher Art umfassen, sind die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur auf die erste Vereinbarung anzuwenden. § 312a Absatz 1, 3, 4 und 6 ist daneben auf jeden Vorgang anzuwenden. Wenn die in Satz 1 genannten Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinander folgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 3.

(6) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist auf Verträge über Versicherungen sowie auf Verträge über deren Vermittlung nur § 312a Absatz 3, 4 und 6 anzuwenden.

§ 312a

Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen; Grenzen der Vereinbarung von Entgelten

(1) Ruft der Unternehmer oder eine Person, die in seinem Namen oder Auftrag handelt, den Verbraucher an, um mit diesem einen Vertrag zu schließen, hat der Anrufer zu Beginn des Gesprächs seine Identität und gegebenenfalls die Identität der Person, für die er anruft, sowie den geschäftlichen Zweck des Anrufs offenzulegen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus Artikel 246 Absatz 1 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat. Die Sätze 1 und 2 sind weder auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge noch auf Fernabsatzverträge noch auf Verträge über Finanzdienstleistungen anzuwenden.

(3) Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine solche Vereinbarung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.

(4) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, wenn

1. für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder
2. das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.

(5) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, ist unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt. Ist eine Vereinbarung nach Satz 1 unwirksam, ist der Verbraucher auch gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht verpflichtet, ein Entgelt für den Anruf zu zahlen. Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes ist berechtigt, das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes von dem Unternehmer zu verlangen, der die unwirksame Vereinbarung mit dem Verbraucher geschlossen hat.

(6) Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 3 bis 5 nicht Vertragsbestandteil geworden oder ist sie unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Kapitel 2

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

§ 312b

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

(1) Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind Verträge,

1. unverändert
2. unverändert
3. die in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, bei denen der Verbraucher jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume **des Unternehmers** bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
4. unverändert

Dem Unternehmer stehen Personen gleich, die in seinem Namen oder Auftrag handeln.

§ 312a

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

(1) Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind Verträge,

1. die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
2. für die der Verbraucher unter den in Nummer 1 genannten Umständen ein Angebot abgegeben hat,
3. die in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, bei denen der Verbraucher jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
4. die auf einem Ausflug geschlossen werden, der von dem Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisiert wurde, um beim Verbraucher für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und mit ihm entsprechende Verträge abzuschließen.

Dem Unternehmer stehen Personen gleich, die in seinem Namen oder Auftrag handeln.

Entwurf

(2) Geschäftsräume im Sinne des Absatzes 1 sind unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, und bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Gewerberäume, in denen die Person, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ihre Tätigkeit dauerhaft oder für gewöhnlich ausübt, stehen Räumen des Unternehmers gleich.

§ 312b
Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher *bis einschließlich des Vertragsschlusses* ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

(2) Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.

§ 312c
*Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei
Verbraucherverträgen*

(1) *Ruft der Unternehmer oder eine Person, die in seinem Namen oder Auftrag handelt, den Verbraucher an, um mit diesem einen Vertrag zu schließen, hat der Anrufer zu Beginn des Gesprächs seine Identität und gegebenenfalls die Identität der Person, für die er anruft, sowie den geschäftlichen Zweck des Anrufs offenzulegen.*

(2) *Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus Artikel 246 Absatz 1 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat. Die Sätze 1 und 2 sind weder auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge noch auf Fernabsatzverträge und Verträge über Finanzdienstleistungen anzuwenden.*

(3) *Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, wenn*

1. für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder
2. das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

§ 312c
Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher **für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss** ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

(2) unverändert

§ 312c
entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, ist unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt. Ist eine Vereinbarung nach Satz 1 unwirksam, ist der Verbraucher auch gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht verpflichtet, ein Entgelt für den Anruf zu zahlen. Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes ist berechtigt, das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes von dem Unternehmer zu verlangen, der die unwirksame Vereinbarung mit dem Verbraucher geschlossen hat.

(5) Eine entgeltliche Nebenleistung kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine entgeltliche Nebenleistung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung über die Nebenleistung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.

(6) Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 3 bis 5 nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Kapitel 2

Pflichten und Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

§ 312d

Informationspflichten

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Die in Erfüllung dieser Pflicht gemachten Angaben des Unternehmers werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Unternehmer abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

§ 312e

Verletzung von Informationspflichten über Kosten

Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat.

§ 312f

Abschriften und Bestätigungen

Kapitel 2
entfällt

§ 312d

unverändert

§ 312e

unverändert

§ 312f

Abschriften und Bestätigungen

Entwurf

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher alsbald auf Papier zu *überlassen*

1. eine Abschrift eines Vertragsdokuments, das von den Vertragsschließenden so unterzeichnet wurde, dass ihre Identität erkennbar ist, oder
2. eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist.

Wenn der Verbraucher zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben nur enthalten, wenn der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen nicht bereits vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger *überlassen* hat.

(2) Bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zu *überlassen*. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger *überlassen*.

(3) Bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden (digitale Inhalte), ist auf der Abschrift oder in der Bestätigung des Vertrags nach den Absätzen 1 und 2 gegebenenfalls auch festzuhalten, dass der Verbraucher

1. der Ausführung des Vertrags *vorher ausdrücklich zugestimmt hat und*
2. bestätigt hat, dass er *zur Kenntnis genommen hat, dass er sein Widerrufsrecht verliert, sobald der Unternehmer mit seiner vorherigen ausdrücklichen Zustimmung mit der Ausführung des Vertrags beginnt.*

(4) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen.

§ 312g
Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

(2) Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher alsbald auf Papier **zur Verfügung zu stellen**

1. unverändert
2. unverändert

Wenn der Verbraucher zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben nur enthalten, wenn der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen nicht bereits vor Vertragsabschluss **in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1** auf einem dauerhaften Datenträger **zur Verfügung gestellt** hat.

(2) Bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger **zur Verfügung zu stellen**. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss **in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1** auf einem dauerhaften Datenträger **zur Verfügung gestellt**.

(3) Bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden (digitale Inhalte), ist auf der Abschrift oder in der Bestätigung des Vertrags nach den Absätzen 1 und 2 gegebenenfalls auch festzuhalten, dass der Verbraucher **vor Ausführung des Vertrags**

1. **ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und**
2. **seine Kenntnis davon** bestätigt hat, dass er **durch seine** Zustimmung mit **Beginn** der Ausführung des Vertrags **sein Widerrufsrecht verliert**.

(4) unverändert

§ 312g
Widerrufsrecht

(1) unverändert

(2) Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,	1. unverändert
2. Verträge zur Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,	2. unverändert
3. Verträge zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,	3. unverändert
4. Verträge zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,	4. unverändert
5. Verträge zur Lieferung alkoholischer Getränke, deren Preis bei Vertragsschluss vereinbart wurde, die aber frühestens 30 Tage nach Vertragsschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat,	5. unverändert
6. Verträge zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,	6. unverändert
7. Verträge zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen,	7. unverändert
8. Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit <i>Anteilscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden</i> , und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten,	8. Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten,
9. Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht,	9. vorbehaltlich des Satzes 2 Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht,
10. Verträge, die im Rahmen einer Vermarktungsform geschlossen werden, bei der der Unternehmer Verbrauchern, die persönlich anwesend sind oder denen diese Möglichkeit gewährt wird, Waren oder Dienstleistungen anbietet, und zwar in einem vom Versteigerer durchgeführten, auf konkurrierenden Geboten basierenden transparenten Verfahren, bei	10. unverändert

Entwurf

dem der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, zum Erwerb der Waren oder Dienstleistungen verpflichtet ist (öffentlich zugängliche Versteigerung),

11. Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, *die der Unternehmer bei einem solchen Besuch erbringt*,
12. Verträge zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, und
13. notariell beurkundete Verträge; dies gilt für Finanzdienstleistungen nur, wenn *das Gesetz notarielle Beurkundung des Vertrags vorschreibt und der Notar bestätigt, dass die für den Vertrag geltenden Informationspflichten eingehalten sind*.

(3) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 495, 506 bis 512 ein Widerrufsrecht nach § 355 zusteht, und nicht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits nach § 126 des *Investmentgesetzes* ein Widerrufsrecht zusteht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

11. Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer **bei dem Besuch erbrachter** Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher **bei dem Besuch gelieferter** Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden,
12. unverändert
13. notariell beurkundete Verträge; dies gilt für **Fernabsatzverträge über** Finanzdienstleistungen nur, wenn der Notar bestätigt, dass die **Rechte des Verbrauchers aus § 312d Absatz 2** gewahrt sind.

Die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 9 gilt nicht für Verträge über Reiseleistungen nach § 651a, wenn diese außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

(3) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 495, 506 bis 512 ein Widerrufsrecht nach § 355 zusteht, und nicht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits nach § 305 Absatz 1 bis 6 des **Kapitalanlagegesetz** ein Widerrufsrecht zusteht.

§ 312h

Kündigung und Vollmacht zur Kündigung

Wird zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher nach diesem Untertitel ein Dauerschuldverhältnis begründet, das ein zwischen dem Verbraucher und einem anderen Unternehmer bestehendes Dauerschuldverhältnis ersetzen soll, und wird anlässlich der Begründung des Dauerschuldverhältnisses von dem Verbraucher

1. **die Kündigung des bestehenden Dauerschuldverhältnisses erklärt und der Unternehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Übermittlung der Kündigung an den bisherigen Vertragspartner des Verbrauchers beauftragt oder**
2. **der Unternehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Erklärung der Kündigung gegenüber dem bisherigen Vertragspartner des Verbrauchers bevollmächtigt,**

Entwurf

Kapitel 3
Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr§ 312h
Allgemeine Pflichten im elektronischen
Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nummer 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.

(3) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 312i
Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr
gegenüber Verbrauchern

(1) Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben gemäß § 312h Absatz 1 spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5, 11 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bedarf die Kündigung des Verbrauchers oder die Vollmacht zur Kündigung der Textform.Kapitel 3
Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr§ 312i
unverändert§ 312j
Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr
gegenüber Verbrauchern

(1) Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben **nach** § 312i Absatz 1 spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(2) **unverändert**

Entwurf

und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.

(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 gelten weder für Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, noch für Verträge über Finanzdienstleistungen.

Kapitel 4

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

§ 312j

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

(1) Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers oder Kunden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Der Unternehmer trägt gegenüber dem Verbraucher die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Untertitel geregelten Informationspflichten.“

6. § 323 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Gläubiger wesentlich ist, oder“.

b) In Nummer 3 werden vor dem Wort „besondere“ die Wörter „im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Kapitel 4

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

§ 312k

unverändert

7. § 314 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.“

8. unverändert

Entwurf

7. Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2
Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen
§ 355
Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Fall des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die *Rückgewährung*, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.

§ 356

Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer kann dem Verbraucher die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular nach Anlage 2 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder eine andere eindeutige Widerrufserklärung auf der Webseite des Unternehmers auszufüllen und zu übermitteln. Macht der Verbraucher von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Unternehmer dem Verbraucher den Zugang des Widerrufs unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt

1. bei einem Verbrauchsgüterkauf,
 - a) der nicht unter die Buchstaben b bis d fällt, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Waren erhalten hat,
 - b) bei dem der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. Die Überschrift von Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 wird wie folgt gefasst:

„Titel 5
Rücktritt; Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen“.

10. Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2
Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen
§ 355
Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Im Fall des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die **Rückgewähr**, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.

§ 356

Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

- die Waren getrennt geliefert werden, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Ware erhalten hat,
- c) bei dem die Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird, sobald der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück erhalten hat,
- d) der auf die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum gerichtet ist, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die erste Ware erhalten hat,
2. bei einem Vertrag, der die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten zum Gegenstand hat, mit Vertragsschluss.
- (3) Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher *gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Artikel 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche* unterrichtet hat.

(4) Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert. Bei einem Vertrag über die Erbringung von Finanzdienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht abweichend von Satz 1, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

(5) Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher *dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht mit Beginn der Vertragsausführung verliert.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher **entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche** unterrichtet hat. **Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt. Satz 2 ist auf Verträge über Finanzdienstleistungen nicht anwendbar.**

(4) unverändert

(5) Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher

1. **ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und**
2. **seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Fristbeginn nach Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2. Satz 1 ist auf Verträge über Finanzdienstleistungen nicht anwendbar.

(6) entfällt

§ 356a

Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, bei Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen

§ 356a

unverändert

(1) Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des Abschlusses eines Vorvertrags. Erhält der Verbraucher die Vertragsurkunde oder die Abschrift des Vertrags erst nach Vertragsschluss, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Zeitpunkt des Erhalts.

(2) Sind dem Verbraucher die in § 482 Absatz 1 bezeichneten vorvertraglichen Informationen oder das in Artikel 242 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Formblatt vor Vertragsschluss nicht, nicht vollständig oder nicht in der in § 483 Absatz 1 vorgeschriebenen Sprache überlassen worden, so beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 1 erst mit dem vollständigen Erhalt der vorvertraglichen Informationen und des Formblatts in der vorgeschriebenen Sprache. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens drei Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(3) Ist dem Verbraucher die in § 482a bezeichnete Widerrufsbelehrung vor Vertragsschluss nicht, nicht vollständig oder nicht in der in § 483 Absatz 1 vorgeschriebenen Sprache überlassen worden, so beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 1 erst mit dem vollständigen Erhalt der Widerrufsbelehrung in der vorgeschriebenen Sprache. Das Widerrufsrecht erlischt gegebenenfalls abweichend von Absatz 2 Satz 2 spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(4) Hat der Verbraucher einen Teilzeit-Wohnrechtvertrag und einen Tauschsystemvertrag abgeschlossen und sind ihm diese Verträge zum gleichen Zeitpunkt angeboten worden, so beginnt die Widerrufsfrist für beide Verträge mit dem nach Absatz 1 für den Teilzeit-Wohnrechtvertrag geltenden Zeitpunkt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 356b

Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen

§ 356b

unverändert

(1) Die Widerrufsfrist beginnt auch nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat.

(2) Enthält die dem Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Verfügung gestellte Urkunde die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 nicht, beginnt die Frist erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § 492 Absatz 6. In diesem Fall beträgt die Widerrufsfrist einen Monat.

Entwurf

(3) Die Widerrufsfrist beginnt im Fall des § 494 Absatz 7 erst, wenn der Darlehensnehmer die dort bezeichnete Abschrift des Vertrags erhalten hat.

§ 356c

Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen

(1) Bei einem Ratenlieferungsvertrag, der weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat.

(2) § 356 Absatz 1 gilt entsprechend. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem *Vorliegen der Voraussetzungen für den Fristbeginn nach § 355 Absatz 2 Satz 2*.

§ 357

Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

(1) Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren.

(2) Der Unternehmer muss auch etwaige Zahlungen des Verbrauchers für die Lieferung zurückgewähren. Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher zusätzliche Kosten entstanden sind, weil er sich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung entschieden hat.

(3) Für die Rückzahlung muss der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist und dem Verbraucher dadurch keine Kosten entstehen.

(4) Bei einem Verbrauchsgüterkauf kann der Unternehmer die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.

(5) Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, die empfangenen Waren zurückzusenden, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.

(6) Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. *Dies* gilt nicht, wenn der Unternehmer

1. *sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder*
2. *es unterlassen hat, den Verbraucher gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von dieser Pflicht zu unterrichten.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 356c

Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen

(1) unverändert

(2) § 356 Absatz 1 gilt entsprechend. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem **in § 355 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt**.

§ 357

Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, **wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von dieser Pflicht unterrichtet hat. Satz 1** gilt nicht, wenn der Unternehmer **sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen**.

1. **entfällt**

2. **entfällt**

Entwurf

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.

(7) Der Verbraucher hat Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn

1. der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und
2. der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat.

(8) Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom in nicht bestimmten Mengen oder Volumen oder die Lieferung von Fernwärme, so schuldet der Verbraucher dem Unternehmer *nur dann* Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher *nach Aufforderung durch den Unternehmer von diesem* ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Der Anspruch aus Satz 1 besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht der Anspruch nach Satz 1 nur dann, wenn der Verbraucher sein Verlangen nach Satz 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

(9) Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, so hat er keinen Wertersatz zu leisten.

(10) Weitere Ansprüche gegen den Verbraucher infolge des Widerrufs bestehen nicht.

§ 357a

Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über Finanzdienstleistungen

(1) Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 30 Tagen zurückzugewähren.

(2) Im Falle des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Verbraucher zur Zahlung von Wertersatz für die vom Unternehmer bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.

(7) unverändert

(8) Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Wasser, Gas **oder** Strom in nicht bestimmten Mengen oder **nicht begrenztem** Volumen oder **über** die Lieferung von Fernwärme, so schuldet der Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher **von dem** Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Der Anspruch aus Satz 1 besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht der Anspruch nach Satz 1 nur dann, wenn der Verbraucher sein Verlangen nach Satz 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

(9) unverändert

(10) entfällt

§ 357a

Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über Finanzdienstleistungen

(1) unverändert

(2) Im Falle des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Verbraucher zur Zahlung von Wertersatz für die vom Unternehmer bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er

Entwurf

1. vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, und
2. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

(3) Im Falle des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen hat der Darlehensnehmer für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Ist das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert, kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war als der vereinbarte Sollzins. In diesem Fall ist nur der niedrigere Betrag geschuldet. Im Falle des Widerrufs von Verträgen über eine entgeltliche Finanzierungshilfe gilt auch § 357 Absatz 5 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Unterrichtung über das Widerrufsrecht die Pflichtangaben nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die das Widerrufsrecht betreffen, treten. Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber nur die Aufwendungen zu ersetzen, die der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.

(4) Weitere Ansprüche gegen den Verbraucher infolge des Widerrufs bestehen nicht.

§ 357b

Rechtsfolgen des Widerrufs von Teilzeit-Wohnrechteverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen

Der Verbraucher hat im Falle des Widerrufs keine Kosten zu tragen. Die Kosten des Vertrags, seiner Durchführung und seiner Rückabwicklung hat der Unternehmer dem Verbraucher zu erstatten. Eine Vergütung für geleis-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und
2. unverändert

Im Falle des Widerrufs von Verträgen über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, die von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 erfasst sind, gilt auch § 357 Absatz 5 bis 8 entsprechend. Ist Gegenstand des Vertrags über die entgeltliche Finanzierungshilfe die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, hat der Verbraucher Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte zu leisten, wenn er

1. vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und
2. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Lieferung der digitalen Inhalte beginnt.

Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

(3) Im Falle des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen hat der Darlehensnehmer für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Ist das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert, kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war als der vereinbarte Sollzins. In diesem Fall ist nur der niedrigere Betrag geschuldet. Im Falle des Widerrufs von Verträgen über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, **die nicht von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 erfasst sind**, gilt auch Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Unterrichtung über das Widerrufsrecht die Pflichtangaben nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die das Widerrufsrecht betreffen, treten. Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber nur die Aufwendungen zu ersetzen, die der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.

(4) entfällt

§ 357b

Rechtsfolgen des Widerrufs von Teilzeit-Wohnrechteverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen

(1) Der Verbraucher hat im Falle des Widerrufs keine Kosten zu tragen. Die Kosten des Vertrags, seiner Durchführung und seiner Rückabwicklung hat der Unternehmer dem Verbraucher zu erstatten. Eine Vergütung für ge-

Entwurf

tete Dienste sowie für die Überlassung von Wohngebäuden zur Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 357c

Rechtsfolgen des Widerrufs von weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ratenlieferungsverträgen

Für die Rückgewähr der empfangenen Leistungen gilt § 357 Absatz 1 bis 5 und Absatz 6 Satz 1 und 2 Nummer 1 entsprechend. § 357 Absatz 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Unterrichtung nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Unterrichtung nach Artikel 246 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt.

§ 358

Mit dem widerrufenen Vertrag verbundener Vertrag

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung auf Grund des § 495 Absatz 1 wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder über die Erbringung einer anderen Leistung und ein Darlehensvertrag nach den Absätzen 1 oder 2 sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst dem Verbraucher das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem Unternehmer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinter-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

leistete Dienste sowie für die Überlassung von Wohngebäuden zur Nutzung ist ausgeschlossen.

(2) Der Verbraucher hat für einen Wertverlust der Unterkunft im Sinne des § 481 nur Wertersatz zu leisten, soweit der Wertverlust auf einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Unterkunft beruht.

§ 357c

Rechtsfolgen des Widerrufs von weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ratenlieferungsverträgen

Für die Rückgewähr der empfangenen Leistungen gilt § 357 Absatz 1 bis 5 entsprechend. **Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der empfangenen Sachen, es sei denn, der Unternehmer hat sich bereit erklärt, diese Kosten zu tragen.** § 357 Absatz 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Unterrichtung nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Unterrichtung nach Artikel 246 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt.

§ 358

Mit dem widerrufenen Vertrag verbundener Vertrag

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

sen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

(4) Auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags sind die *Vorschriften* entsprechend anzuwenden, die gelten würden, wenn dieser widerrufen worden wäre. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist.

(5) Die Absätze 2 und 4 sind nicht anzuwenden auf Darlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.

§ 359

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

(1) Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht bei Einwendungen, die auf einer zwischen diesem Unternehmer und dem Verbraucher nach Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der Verbraucher Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Darlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen, oder wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt.

§ 360

Zusammenhängende Verträge

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen und liegen die Voraussetzungen für einen verbundenen Vertrag nicht vor, so ist er auch an seine auf den Ab-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags sind **unabhängig von der Vertriebsform § 355 Absatz 3 und, je nach Art des verbundenen Vertrags, die §§ 357 bis 357b** entsprechend anzuwenden. **Ist der verbundene Vertrag ein Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten und hat der Unternehmer dem Verbraucher eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags nach § 312f zur Verfügung gestellt, hat der Verbraucher abweichend von § 357 Absatz 9 unter den Voraussetzungen des § 356 Absatz 5 zweiter und dritter Halbsatz Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte zu leisten. Ist der verbundene Vertrag ein im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Ratenlieferungsvertrag, ist neben § 355 Absatz 3 auch § 357 entsprechend anzuwenden; im Übrigen gelten für verbundene Ratenlieferungsverträge § 355 Absatz 3 und § 357c entsprechend.** Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist.

(5) unverändert

§ 359

unverändert

§ 360

Zusammenhängende Verträge

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen und liegen die Voraussetzungen für einen verbundenen Vertrag nicht vor, so ist er auch an seine auf

Entwurf

schluss eines damit zusammenhängenden Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Auf die Rückabwicklung des zusammenhängenden Vertrags *sind die Vorschriften* entsprechend anzuwenden, *die gelten würden, wenn dieser widerrufen worden wäre*. Widerruft der Verbraucher einen Teilzeit-Wohnrechtevertrag oder einen Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt, hat er auch für den zusammenhängenden Vertrag keine Kosten zu tragen; § 357b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Leistung betrifft, die von dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags erbracht wird. Ein Verbraucherdarlehensvertrag ist auch dann ein zusammenhängender Vertrag, wenn das Darlehen ausschließlich der Finanzierung des widerrufenen Vertrags dient und die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag in dem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist.

§ 361

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

8. § 443 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 443
Garantie“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter (*Garantiegeber*) in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die *Ware* auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die *Ware* nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber *dem Garantiegeber zu*.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

den Abschluss eines damit zusammenhängenden Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Auf die Rückabwicklung des zusammenhängenden Vertrags **ist § 358 Absatz 4 Satz 1 bis 3** entsprechend anzuwenden. Widerruft der Verbraucher einen Teilzeit-Wohnrechtevertrag oder einen Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt, hat er auch für den zusammenhängenden Vertrag keine Kosten zu tragen; § 357b **Absatz 1** Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) **unverändert**

§ 361

Weitere Ansprüche, abweichende Vereinbarungen und Beweislast

(1) Über die Vorschriften dieses Untertitels hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche gegen den Verbraucher infolge des Widerrufs.

(2) Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(3) Ist der Beginn der Widerrufsfrist streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.“

11. § 443 wird wie folgt geändert:

a) **unverändert**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung **insbesondere** die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die **Sache** auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die **Sache** nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber **demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat** (Garantiegeber).“

Entwurf

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist“ durch die Wörter „Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie)“ ersetzt.
9. § 474 wird wie folgt gefasst:
- „§ 474
Begriff des Verbrauchsgüterkaufs; anwendbare
Vorschriften
- (1) Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.
- (2) Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.
- (3) *Abweichend von § 271 Absatz 1 kann der Gläubiger einer Leistung, für die keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, nur verlangen, dass die Leistung unverzüglich bewirkt wird.* Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben. Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.
- (4) § 447 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.
- (5) Die §§ 445 und 447 Absatz 2 sind nicht anzuwenden.“
10. § 485 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
11. § 485a wird aufgehoben.
12. In § 491 Absatz 3 wird die Angabe „, 4 und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
13. § 492 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden die Wörter „bedürfen der Textform“ durch die Wörter „müssen auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) unverändert
12. § 474 wird wie folgt gefasst:
- „§ 474
Begriff des Verbrauchsgüterkaufs; anwendbare
Vorschriften
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) **Ist eine Zeit für die nach § 433 zu erbringenden Leistungen weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger diese Leistungen abweichend von § 271 Absatz 1 nur unverzüglich verlangen.** Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben. Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.
- (4) unverändert
- (5) **Auf die in diesem Untertitel geregelten Kaufverträge ist § 439 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Nutzungen nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind.** Die §§ 445 und 447 Absatz 2 sind nicht anzuwenden.“
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 355 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 356b Absatz 1“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
14. § 494 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben. **17. unverändert**
15. § 495 wird wie folgt geändert: **18. unverändert**
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
16. In § 496 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt. **19. unverändert**
17. In § 504 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt. **20. unverändert**
18. In § 505 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt. **21. unverändert**
19. In § 506 Absatz 1 wird die Angabe „359a“ durch die Angabe „360“ ersetzt. **22. unverändert**
20. In § 507 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt. **23. unverändert**
21. § 508 wird wie folgt geändert: **24. unverändert**
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 508
Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften“.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
22. § 510 wird wie folgt gefasst: **25. unverändert**
- „§ 510
Ratenlieferungsverträge
- (1) Der Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer bedarf der schriftlichen Form, wenn der Vertrag
1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilzahlungen zu entrichten ist,
 2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat oder
 3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat.
- Dies gilt nicht, wenn dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft wird, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Ver-

Entwurf

tragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Dem Verbraucher steht vorbehaltlich des Absatzes 3 bei Verträgen nach Absatz 1, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(3) Das Widerrufsrecht nach Absatz 2 gilt nicht in dem in § 491 Absatz 2 und 3 bestimmten Umfang. Dem in § 491 Absatz 2 Nummer 1 genannten Nettodarlehensbetrag entspricht die Summe aller vom Verbraucher bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt zu entrichtenden Teilzahlungen.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (BGBl. I S. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 46b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
2. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

(1) Auf einen vor dem 13. Juni 2014 abgeschlossenen Verbrauchervertrag sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Fernunterrichtsschutzgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Vermögensanlagengesetzes, der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, des Wertpapierprospektgesetzes, der Preisangabenverordnung, des *Investmentgesetzes*, des Versicherungsvertragsgesetzes und des Unterlassungsklagengesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Solange der Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag, der vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurde, nicht oder nicht entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist und solange das Widerrufsrecht aus diesem Grunde nicht erloschen ist, erlischt das Widerrufsrecht

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

(1) Auf einen vor dem 13. Juni 2014 abgeschlossenen Verbrauchervertrag sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Fernunterrichtsschutzgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Vermögensanlagengesetzes, der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, des Wertpapierprospektgesetzes, der Preisangabenverordnung, des **Kapitalanlagegesetzes**, des Versicherungsvertragsgesetzes und des Unterlassungsklagengesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(2) unverändert

Entwurf

1. bei der Lieferung von Waren: zwölf Monate und 14 Tage nach Eingang der Waren beim Empfänger, jedoch nicht vor Ablauf des 27. Juni 2015,
2. bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren: zwölf Monate und 14 Tage nach Eingang der ersten Teillieferung, jedoch nicht vor Ablauf des 27. Juni 2015,
3. bei Dienstleistungen: mit Ablauf des 27. Juni 2015.

(3) Solange der Verbraucher bei einem Haustürgeschäft, das vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurde, nicht oder nicht entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist und solange das Widerrufsrecht aus diesem Grunde nicht erloschen ist, erlischt das Widerrufsrecht zwölf Monate und 14 Tage nach vollständiger Erbringung der beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag, nicht jedoch vor Ablauf des 27. Juni 2015.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen.“

3. Artikel 245 wird aufgehoben.
4. Artikel 246 wird durch die folgenden Artikel 246 bis 246c ersetzt:

„Artikel 246

Informationspflichten beim Verbrauchervertrag

(1) Der Unternehmer ist, sofern sich diese Informationen nicht aus den Umständen ergeben, nach § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen und die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer,
3. den Gesamtpreis der Waren und Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder in den

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen. **Solange der Verbraucher bei einem Haustürgeschäft, durch das der Unternehmer dem Verbraucher eine entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt und das vor dem 11. Juni 2010 geschlossen wurde, nicht oder nicht entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist und solange das Widerrufsrecht aus diesem Grund nicht erloschen ist, erlischt das Widerrufsrecht zwölf Monate und 14 Tage nach vollständiger Erbringung der beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag, nicht jedoch vor Ablauf des 27. Juni 2015.“**

3. unverändert
4. Artikel 246 wird durch die folgenden Artikel 246 bis 246c ersetzt:

„Artikel 246

Informationspflichten beim Verbrauchervertrag

(1) Der Unternehmer ist, sofern sich diese Informationen nicht aus den Umständen ergeben, nach § 312a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,

- | | |
|---|-----------------|
| 4. gegebenenfalls die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem sich der Unternehmer verpflichtet hat, die Waren zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen, sowie das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden, | 4. unverändert |
| 5. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren und gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und Garantien, | 5. unverändert |
| 6. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge, | 6. unverändert |
| 7. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte und | 7. unverändert |
| 8. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen. | 8. unverändert |
| (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Verträge, die Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben und bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden. | (2) unverändert |
| (3) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher in Textform über sein Widerrufsrecht zu belehren. Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte in einer dem benutzten Kommunikationsmittel angepassten Weise deutlich machen. Sie muss Folgendes enthalten: | (3) unverändert |
| 1. einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf, | |
| 2. einen Hinweis darauf, dass der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgt und keiner Begründung bedarf, | |
| 3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und | |
| 4. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügt. | |

Artikel 246a

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

§ 1

Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

Artikel 246a

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

§ 1

Informationspflichten

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen sowie die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, seine Telefonnummer und gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
3. zusätzlich zu den Angaben gemäß Nummer 2 die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese Anschrift von der Anschrift unter Nummer 2 abweicht,
4. den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
5. im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,
6. die Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen,
7. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
8. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren,
9. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,
10. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsver-

Entwurf

kehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22) und wie Exemplare davon erhalten werden können,

11. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
12. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,
13. gegebenenfalls die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kautions- oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,
14. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
15. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen, und
16. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.

Wird der Vertrag im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Versteigerung geschlossen, können anstelle der Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die entsprechenden Angaben des Versteigerers zur Verfügung gestellt werden.

(2) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht *gemäß* § 312g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher zu informieren

1. über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts *gemäß* § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Muster-Widerrufsformular *gemäß* Anlage 2,
2. gegebenenfalls darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat, und bei Fernabsatzverträgen zusätzlich über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können und
3. darüber, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die nicht in einem bestimmten Volumen oder in einer bestimmten Menge vereinbarte Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder die Lieferung von Fernwärme, einen angemessenen Betrag *gemäß* § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht **nach** § 312g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher zu informieren

1. über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts **nach** § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Muster-Widerrufsformular **in der** Anlage 2,
2. unverändert
3. darüber, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die nicht in einem bestimmten Volumen oder in einer bestimmten Menge vereinbarte Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder die Lieferung von Fernwärme, einen angemessenen Betrag **nach** § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die

Entwurf

vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Unternehmers von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

Der Unternehmer kann diese Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt.

(3) Der Unternehmer hat den Verbraucher auch zu informieren, wenn

1. dem Verbraucher nach § 312g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerrufsrecht nicht zusteht, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder
2. das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 356 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzeitig erlöschen kann, über die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht verliert.

§ 2

Erleichterte Informationspflichten bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten

(1) Hat der Verbraucher bei einem Vertrag über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, bei dem die beiderseitigen Leistungen sofort erfüllt werden und die vom Verbraucher zu leistende Vergütung 200 Euro nicht übersteigt, ausdrücklich die Dienste des Unternehmers angefordert, muss der Unternehmer dem Verbraucher lediglich folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Angaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und
2. den Preis oder die Art der Preisberechnung zusammen mit einem Kostenvorschlag über die Gesamtkosten.

(2) Ferner hat der Unternehmer dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. gegebenenfalls die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular *gemäß* Anlage 2 und
3. gegebenenfalls die Information, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht vorzeitig verliert.

(3) Eine vom Unternehmer *erteilte* Bestätigung des Vertrags nach § 312f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss alle *gemäß* § 1 zu erteilenden Informationen enthalten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Unternehmers von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

Der Unternehmer kann diese Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt.

(3) Der Unternehmer hat den Verbraucher auch zu informieren, wenn

1. dem Verbraucher nach § 312g Absatz 2 **Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 7 bis 13** des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerrufsrecht nicht zusteht, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder
2. das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach **§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 6 sowie** § 356 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzeitig erlöschen kann, über die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht verliert.

§ 2

Erleichterte Informationspflichten bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten

(1) unverändert

(2) Ferner hat der Unternehmer dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. unverändert
2. gegebenenfalls die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular **in der** Anlage 2 und
3. unverändert

(3) Eine vom Unternehmer **zur Verfügung gestellte Abschrift oder** Bestätigung des Vertrags nach § 312f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss alle **nach** § 1 zu erteilenden Informationen enthalten.

Entwurf

§ 3

Erleichterte Informationspflichten bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit

Soll ein Fernabsatzvertrag mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen werden, das nur begrenzten Raum oder begrenzte Zeit für die dem Verbraucher zu ermittelnden Informationen bietet, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher mittels dieses Fernkommunikationsmittels zumindest folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen,
2. die Identität des Unternehmers,
3. den Gesamtpreis oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung,
4. gegebenenfalls das Bestehen eines Widerrufsrechts,
5. gegebenenfalls die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses.

Die weiteren Angaben nach § 1 hat der Unternehmer dem Verbraucher in geeigneter Weise unter Beachtung von § 4 Absatz 3 zugänglich zu machen.

§ 4

Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten

(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen nach den §§ 1 bis 3 vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen.

(2) Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss der Unternehmer die Informationen auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Die Informationen müssen lesbar sein. Die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. Der Unternehmer kann die Informationen *gemäß* § 2 Absatz 2 in anderer Form zur Verfügung stellen, wenn sich der Verbraucher hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

(3) Soweit die Informationen *bei einem Fernabsatzvertrag* auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, müssen sie lesbar sein, und die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. Abweichend von *Absatz 1* kann der Unternehmer dem Verbraucher die in § 3 Satz 2 genannten Informationen in *einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten* Weise zugänglich machen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

unverändert

§ 4

Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten

(1) *unverändert*

(2) Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss der Unternehmer die Informationen auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Die Informationen müssen lesbar sein. Die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. Der Unternehmer kann die Informationen **nach** § 2 Absatz 2 in anderer Form zur Verfügung stellen, wenn sich der Verbraucher hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

(3) **Bei einem Fernabsatzvertrag muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zur Verfügung stellen.** Soweit die Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, müssen sie lesbar sein, und die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. Abweichend von **Satz 1** kann der Unternehmer dem Verbraucher die in § 3 Satz 2 genannten Informationen in **geeigneter** Weise zugänglich machen.

Entwurf

Artikel 246b

Informationspflichten bei außerhalb von
Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und
Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

§ 1

Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks, bei Fernabsatzverträgen in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person *gemäß* Nummer 3 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten,
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
8. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 246b

Informationspflichten bei außerhalb von
Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und
Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

§ 1

Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks, bei Fernabsatzverträgen in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person **nach** Nummer 3 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten,
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises,	9. unverändert
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,	10. unverändert
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden,	11. unverändert
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs <i>gemäß</i> § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte <i>Dienstleistung</i> zu zahlen hat,	12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat,
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,	13. unverändert
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,	14. unverändert
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt,	15. unverändert
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,	16. unverändert
17. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,	17. unverändert
18. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen und	18. unverändert
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.	19. unverändert
(2) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer nur folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:	(2) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer nur folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
1. die Identität der Kontaktperson des Verbrauchers und deren Verbindung zum Unternehmer,	1. unverändert

Entwurf

2. die Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung,
3. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für die Berechnung des Preises, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
4. mögliche weitere Steuern und Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, und
5. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, auch die Widerrufsfrist und die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs gemäß § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte *Dienstleistung* zu zahlen hat.

Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

§ 2

Weitere Informationspflichten

(1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die folgenden Informationen auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen:

1. die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
2. die in § 1 Absatz 1 genannten Informationen.

Wird der Vertrag auf Verlangen des Verbrauchers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss nicht gestattet, hat der Unternehmer dem Verbraucher abweichend von Satz 1 die Informationen unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags zu übermitteln.

(2) Der Verbraucher kann während der Laufzeit des Vertrags vom Unternehmer jederzeit verlangen, dass dieser ihm die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform zur Verfügung stellt.

(3) Zur Erfüllung seiner Informationspflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 über das Bestehen eines Widerrufsrechts kann der Unternehmer dem Verbraucher das in der Anlage 3 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung bei Finanzdienstleistungsverträgen zutreffend ausgefüllt in Textform übermitteln.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, auch die Widerrufsfrist und die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs **nach** § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte **Leistung** zu zahlen hat.

Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

§ 2

Weitere Informationspflichten

- (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Zur Erfüllung seiner Informationspflicht **nach** Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 über das Bestehen eines Widerrufsrechts kann der Unternehmer dem Verbraucher das in der Anlage 3 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung bei Finanzdienstleistungsverträgen zutreffend ausgefüllt in Textform übermitteln.

Entwurf

Artikel 246c

Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden unterrichten

1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
 2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
 3. darüber, wie er mit den *gemäß § 312h* Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann,
 4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
 5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.“
5. Artikel 247 wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ und die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ und die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fernabsatzvertrag“ die Wörter „oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ eingefügt und wird die Angabe „§ 312c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 312d Absatz 2“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Anlage 3 und 4“ durch die Wörter „den Anlagen 4 und 5“ ersetzt.
 - b) In § 5 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
 - c) In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
 - d) In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
 - e) § 11 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 246c

Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden unterrichten

1. unverändert
 2. unverändert
 3. darüber, wie er mit den **nach § 312i** Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann,
 4. unverändert
 5. unverändert
5. unverändert

Entwurf

- aa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - f) § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 359a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 360 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 Buchstabe b wird nach der Angabe „und 359“ die Angabe „oder § 360“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ und die Angabe „§ 359a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 360 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - g) In § 13 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
 - h) In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
6. Artikel 248 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Konkurrierende Informationspflichten

Ist der Zahlungsdienstevertrag zugleich ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag, so werden die Informationspflichten *gemäß* Artikel 246b § 1 Absatz 1 durch die Informationspflichten *gemäß* den §§ 2 bis 16 ersetzt. Dies gilt bei Fernabsatzverträgen nicht für die in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nicht für die in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 12 genannten Informationspflichten.“

- b) In § 3 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
- c) In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
- d) In § 5 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 6. Artikel 248 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Konkurrierende Informationspflichten

Ist der Zahlungsdienstevertrag zugleich ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag, so werden die Informationspflichten **nach** Artikel 246b § 1 Absatz 1 durch die Informationspflichten **nach** den §§ 2 bis 16 ersetzt. Dies gilt bei Fernabsatzverträgen nicht für die in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nicht für die in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 12 genannten Informationspflichten.“

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

Entwurf

- e) In § 12 Satz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
7. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 bis 3 ersetzt.
8. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4 und Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der vorletzten Zeile werden vor dem Wort „Notarkosten“ die Wörter „Verpflichtung zur Zahlung von“ eingefügt.
- b) In der letzten Zeile werden in der rechten Spalte die Wörter „Für verspätete Zahlungen“ durch die Wörter „Bei Zahlungsverzug“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Zinssatz und“ die Wörter „Regelungen für seine Anpassung sowie“ eingefügt.
9. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5 und in Nummer 3 werden in der letzten Zeile in der rechten Spalte die Wörter „Für verspätete Zahlungen“ durch die Wörter „Bei Zahlungsverzug“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Zinssatz und“ die Wörter „Regelungen für seine Anpassung sowie“ eingefügt.
10. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 6.
11. Die bisherige Anlage 6 wird durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 7 ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- e) unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert

Artikel 3

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „(§ 3 Abs. 2 Nr. 2)“ gestrichen.
2. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

(1) Die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Teilnehmers bedarf der schriftlichen Form.

(2) Bei einem Fernunterrichtsvertrag, der weder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag nach § 312a des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch ein Fernabsatzvertrag nach § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, gelten die Informationspflichten des § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend.

(3) Bei einem Fernunterrichtsvertrag gehören zu den wesentlichen Eigenschaften, über die der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren hat, in der Regel insbesondere

Artikel 3

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

(1) unverändert

(2) Bei einem Fernunterrichtsvertrag, der weder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag nach § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch ein Fernabsatzvertrag nach § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, gelten die Informationspflichten des § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. die Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses,
2. Ort, Dauer und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts,
3. Angaben über die vereinbarten Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials,
4. wenn der Fernunterrichtsvertrag die Vorbereitung auf eine öffentlich-rechtliche oder sonstige externe Prüfung umfasst, auch die Angaben zu Zulassungsvoraussetzungen.

§ 4

Widerrufsrecht des Teilnehmers

Bei einem Fernunterrichtsvertrag nach § 3 Absatz 2 steht dem Teilnehmer ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die §§ 356 und 357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Für finanzierte Fernunterrichtsverträge ist § 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

- | | |
|--|----------------|
| 3. § 6 wird wie folgt geändert: | 3. unverändert |
| <ol style="list-style-type: none"> a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz)“ gestrichen. b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen. | |
| 4. § 9 wird wie folgt gefasst: | 4. unverändert |
| <p style="text-align: center;">„§ 9
Widerrufsfrist bei Fernunterricht gegen Teilzahlungen</p> <p>Wird der Fernunterricht gegen Teilzahlungen erbracht, bestimmt sich die Widerrufsfrist nach § 356b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“</p> | |
| 5. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 bis 7 und 11 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt und wird die Angabe „(§ 4)“ gestrichen. | 5. unverändert |
| 6. § 17 wird wie folgt geändert: | 6. unverändert |
| <ol style="list-style-type: none"> a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. b) Absatz 2 wird aufgehoben. | |
| 7. In § 21 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 17 Satz 1“ ersetzt. | 7. unverändert |

§ 4

unverändert

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

§ 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch für die Wohnungen, die nach den §§ 88d und 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder nach entsprechenden lan-

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

desrechtlichen Vorschriften gefördert werden, solange das Belegungsrecht besteht.“

Artikel 5**Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Endpreis“ durch das Wort „Gesamtpreis“ ersetzt.
2. In Nummer 29 des Anhangs werden die Wörter „, sofern es sich nicht um eine nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zulässige Ersatzlieferung handelt,“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung des Investmentgesetzes**

§ 126 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 312d Abs. 4 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 312g Absatz 2 Nummer 8“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 360 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Preisangabenverordnung**

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197),

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

entfällt

Artikel 6**Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs**

§ 305 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 312d Absatz 4 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 360 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.
3. In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „§ 357“ durch die Angabe „§ 357a“ ersetzt.

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2012 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Endpreise“ durch das Wort „Gesamtpreise“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich zu Absatz 1 und § 2 Absatz 2 anzugeben,

1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und

2. ob zusätzlich Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten anfallen.

Fallen zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten an, so ist deren Höhe anzugeben, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können.“

c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Endpreise“ durch das Wort „Gesamtpreise“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Endpreis“ durch das Wort „Gesamtpreis“ und das Wort „Endpreises“ durch das Wort „Gesamtpreises“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Endpreis“ durch das Wort „Gesamtpreis“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 312b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7“ durch die Wörter „§ 312 Absatz 2 Nummer 2, 3, 6, 9 und 10 und Absatz 6“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Endpreis“ durch das Wort „Gesamtpreis“ ersetzt.

4. In § 10 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Endpreis“ durch das Wort „Gesamtpreis“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Zivilprozessordnung**

In § 29c Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden die Wörter „Haustürgeschäften (§ 312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312a des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Zivilprozessordnung**

In § 29c Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, werden die Wörter „Haustürgeschäften (§ 312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9**Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes**

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „§ 312g Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 312h Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. Im Gestaltungshinweis 2 der Anlage werden jeweils die Wörter „§ 312g Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 312h Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „Artikel 246 § 3“ durch die Angabe „Artikel 246c“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung**

§ 5 Absatz 3 Satz 3 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt; ist der Privatkunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246b § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend anzuwenden, soweit dort die Offenlegung der Identität und des geschäftlichen Zwecks des Kontakts und die Zurverfügungstellung von Informationen bei Telefongesprächen geregelt ist.“

Artikel 11**Änderung des Wertpapierprospektgesetzes**

In § 8 Absatz 1 Satz 5 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 357“ durch die Angabe „§ 357a“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes**

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 6 wird die Angabe „§ 312b Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 312c“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 312b Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 312c“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 312g Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 312i Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 49 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 312b Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 312c“ ersetzt.
4. In § 211 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 312b Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 312c“ ersetzt.
5. Im Gestaltungshinweis 2 der Anlage werden jeweils die Wörter „§ 312g Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 312i Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „Artikel 246 § 3“ durch die Angabe „Artikel 246c“ ersetzt.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12**Änderung des Vermögensanlagengesetzes**

In § 11 Absatz 2 Satz 3 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) wird die Angabe „§ 357“ durch die Angabe „§ 357a“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Unterlassungsklagengesetzes**

In § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, wird das Wort „Haustürgeschäfte“ durch die Wörter „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ ersetzt.

Artikel 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 13. Juni 2014 in Kraft.

Artikel 12**Änderung des Vermögensanlagengesetzes**

In § 11 Absatz 2 Satz 3 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), **das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist**, wird die Angabe „§ 357“ durch die Angabe „§ 357a“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Unterlassungsklagengesetzes**

In § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird das Wort „Haustürgeschäfte“ durch die Wörter „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

In § 3 Absatz 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), **das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1110) geändert worden ist**, wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 312b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 312c Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 15**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 13. Juni 2014 in Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 1**Anlage 1**

unverändert

(zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2)

Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen**Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag ¹.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns ² mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. ³

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. ⁴

⁵⁶**Gestaltungshinweise:**

¹ Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:

- a) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden: „des Vertragsabschlusses.“;
- b) im Falle eines Kaufvertrags: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“;

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“
- 2] Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und, soweit verfügbar, Ihre Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein.
- 3] Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.“
- 4] Im Falle von Kaufverträgen, in denen Sie nicht angeboten haben, im Fall des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, fügen Sie Folgendes ein: „Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.“
- 5] Wenn der Verbraucher Waren im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat:
- a) Fügen Sie ein:
- „Wir holen die Waren ab.“ oder
 - „Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns oder an [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Person einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.“
- b) Fügen Sie ein:
- „Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - Wenn Sie bei einem Fernabsatzvertrag nicht anbieten, die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen und die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren in Höhe von ... EUR [Betrag einfügen].“, oder wenn die Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [Betrag einfügen] geschätzt.“ oder
 - wenn die Waren bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind: „Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab.“ und
- c) Fügen Sie ein: „Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.“
- 6] Im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme fügen Sie Folgendes ein: „Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/ Strom/Fernwärme [Unzutreffendes streichen] während der Widerrufsfrist beginnen soll, so

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

Anlage 2

(zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Muster für das Widerrufsformular**Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Faxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 3**Anlage 3**

(zu Artikel 246b § 2 Absatz 3)

(zu Artikel 246b § 2 Absatz 3)

Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen**Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen****Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger ¹. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ²

Widerrufsfolgen ³

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. ⁴ Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung *nur* verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise⁵⁶(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) ⁷**Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger ¹. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ²

Widerrufsfolgen ³

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. ⁴ Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

⁵**Besondere Hinweise**⁶⁷(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) ⁸**Gestaltungshinweise:**¹ Bei einem der nachstehenden Sonderfälle ist Folgendes einzufügen:

- a) Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen außer Zahlungsdiensten: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB“;
- b) Bei Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten im Fernabsatz:
 - aa) bei Zahlungsdiensterahmenverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1

Gestaltungshinweise:¹ Bei einem der nachstehenden Sonderfälle ist Folgendes einzufügen:

- a) Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen außer Zahlungsdiensten: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB“;
- b) Bei Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten im Fernabsatz:
 - aa) bei Zahlungsdiensterahmenverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1

Entwurf

- in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB“;
- bb) bei Kleinbetragsinstrumenten im Sinne des § 675i Absatz 1 BGB: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 11 Absatz 1 EGBGB“;
- cc) bei Einzelzahlungsverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB“;
- c) Bei Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten außerhalb von Geschäftsräumen:
- aa) bei Zahlungsdienstverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB“;
- bb) bei Kleinbetragsinstrumenten im Sinne des § 675i Absatz 1 BGB: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 11 Absatz 1 EGBGB“;
- cc) bei Einzelzahlungsverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB“.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt, sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen sprachlich identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich.

- 2 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.
- Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internetadresse.
- 3 Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft).
- 4 Bei der Vereinbarung eines Entgelts für die Duldung einer Überziehung im Sinne des § 505 BGB ist hier Folgendes einzufügen:
„Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB“;
- bb) bei Kleinbetragsinstrumenten im Sinne des § 675i Absatz 1 BGB: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 11 Absatz 1 EGBGB“;
- cc) bei Einzelzahlungsverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB“;
- c) Bei Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten außerhalb von Geschäftsräumen:
- aa) bei Zahlungsdienstverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB“;
- bb) bei Kleinbetragsinstrumenten im Sinne des § 675i Absatz 1 BGB: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 11 Absatz 1 EGBGB“;
- cc) bei Einzelzahlungsverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB“.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt, sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen sprachlich identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich.

- 2 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.
- Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internetadresse.
- 3 Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft).
- 4 Bei der Vereinbarung eines Entgelts für die Duldung einer Überziehung im Sinne des § 505 BGB ist hier Folgendes einzufügen:
„Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.“
- 5 Bei einem Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, der von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 BGB erfasst ist, gilt Folgendes:
- a) Ist Vertragsgegenstand die Überlassung einer Sache mit Ausnahme der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis 5 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB zu geben.
- b) Ist Vertragsgegenstand die Erbringung einer Dienstleistung, die nicht in der Überlassung einer Sache gemäß Buchstabe a oder in einer Finanzdienstleistung besteht, oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer be-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 5] Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn kein verbundenes Geschäft vorliegt:
- „Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.
- Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.“
- Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehenden Hinweises wie folgt zu ändern:
- „Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“
- 6] Der nachfolgende Hinweis kann entfallen, wenn kein zusammenhängender Vertrag vorliegt:
- „Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.“
- 7] Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.
- 6] Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn kein verbundenes Geschäft vorliegt:
- „Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.
- Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.“
- Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehenden Hinweises wie folgt zu ändern:
- „Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“
- 7] Der nachfolgende Hinweis kann entfallen, wenn kein zusammenhängender Vertrag vorliegt:
- „Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.“
- 8] Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.
- stimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder die Lieferung von Fernwärme, sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis 6 der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB zu geben.
- c) Ist Vertragsgegenstand die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, ist hier folgender Hinweis zu geben:
- „Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Lieferung der digitalen Inhalte beginnen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 7

(zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1)

**Muster für eine Widerrufsinformation für
Verbraucherdarlehensverträge****Widerrufsinformation****Widerrufsrecht**

Der Darlehensnehmer* kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: 1

- 2
- 2a
- 2b
- 2c

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 3 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde. 4 5

- 6
- 6a
- 6b
- 6c
- 6d
- 6e
- 6f
- 6g

Anlage 7

(zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1)

**Muster für eine Widerrufsinformation für
Verbraucherdarlehensverträge****Widerrufsinformation****Widerrufsrecht**

Der Darlehensnehmer* kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: 1

- 2
- 2a
- 2b
- 2c

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 3 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde. 4 5

- 6
- 6a
- 6b
- 6c
- 6d
- 6e
- 6f
- 6g

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gestaltungshinweise:

- 1] Hier sind einzufügen: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten. Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Darlehensnehmer eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Darlehensgeber erhält, auch eine Internet-Adresse.
- 2] Bei Anwendung der Gestaltungshinweise 2a, 2b oder 2c ist hier folgende Unterüberschrift einzufügen:
„Besonderheiten bei weiteren Verträgen“.
- 2a] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB ist hier einzufügen:
- a) wenn der Vertrag nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat:
„– Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den [einsetzen: Bezeichnung des verbundenen Vertrags] (im Folgenden: verbundener Vertrag)** nicht mehr gebunden.
– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den [einsetzen***: verbundenen Vertrag] ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des [einsetzen***: verbundenen Vertrags] auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem [einsetzen***: verbundenen Vertrag] getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.“
- b) wenn der Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat:
„– Widerruft der Darlehensnehmer den [einsetzen: Bezeichnung des verbundenen Vertrags], so ist er auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.“
- 2b] Bei einem Geschäft, dessen Vertragsgegenstand (die Leistung des Unternehmers) in dem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist und das nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags gemäß § 358 BGB erfüllt, obwohl das Darlehen ausschließlich zu dessen Finanzierung dient (angegebenes Geschäft gemäß § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB), ist hier Folgendes einzufügen:
„– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf das [einsetzen: Bezeichnung des im Darlehensvertrag angegebenen Geschäfts] (im Folgenden: angegebenes Geschäft)** ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des angegebenen Geschäfts auch an diesen Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.“
- 2c] Bei einem mit einem Verbraucherdarlehensvertrag zusammenhängenden Vertrag (§ 360 BGB), der nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags gemäß § 358 BGB erfüllt, kann hier Folgendes eingefügt werden:
„– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf diesen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des Darlehensvertrags auch an den [einsetzen: Bezeichnung des mit dem Darlehensvertrag zusammenhängenden Vertrags] (im Folgenden: zusammenhängender Vertrag)** nicht mehr gebunden.“
- 3] Hier ist der genaue Zinsbetrag in Euro pro Tag einzufügen. Centbeträge sind als Dezimalstellen anzugeben.
- 4] Ist das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert, ist hier Folgendes einzufügen:
„Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.“
- 5] Erbringt der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen Aufwendungen gemäß § 357a Absatz 3 Satz 4 BGB und will er sich für den Fall des Widerrufs die Geltendmachung dieses Anspruchs vorbehalten, ist hier Folgendes einzufügen:
„– Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber auch die Aufwendungen zu ersetzen, die der Darlehensgeber gegenüber

Gestaltungshinweise:

- 1] Hier sind einzufügen: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten. Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Darlehensnehmer eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Darlehensgeber erhält, auch eine Internet-Adresse.
- 2] Bei Anwendung der Gestaltungshinweise 2a, 2b oder 2c ist hier folgende Unterüberschrift einzufügen:
„Besonderheiten bei weiteren Verträgen“.
- 2a] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB ist hier einzufügen:
- a) wenn der Vertrag nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat:
„– Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den [einsetzen: Bezeichnung des verbundenen Vertrags] (im Folgenden: verbundener Vertrag)** nicht mehr gebunden.
– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den [einsetzen***: verbundenen Vertrag] ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des [einsetzen***: verbundenen Vertrags] auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem [einsetzen***: verbundenen Vertrag] getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.“
- b) wenn der Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat:
„– Widerruft der Darlehensnehmer den [einsetzen: Bezeichnung des verbundenen Vertrags], so ist er auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.“
- 2b] Bei einem Geschäft, dessen Vertragsgegenstand (die Leistung des Unternehmers) in dem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist und das nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags gemäß § 358 BGB erfüllt, obwohl das Darlehen ausschließlich zu dessen Finanzierung dient (angegebenes Geschäft gemäß § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB), ist hier Folgendes einzufügen:
„– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf das [einsetzen: Bezeichnung des im Darlehensvertrag angegebenen Geschäfts] (im Folgenden: angegebenes Geschäft)** ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des angegebenen Geschäfts auch an diesen Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.“
- 2c] Bei einem mit einem Verbraucherdarlehensvertrag zusammenhängenden Vertrag (§ 360 BGB), der nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags gemäß § 358 BGB erfüllt, kann hier Folgendes eingefügt werden:
„– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf diesen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des Darlehensvertrags auch an den [einsetzen: Bezeichnung des mit dem Darlehensvertrag zusammenhängenden Vertrags] (im Folgenden: zusammenhängender Vertrag)** nicht mehr gebunden.“
- 3] Hier ist der genaue Zinsbetrag in Euro pro Tag einzufügen. Centbeträge sind als Dezimalstellen anzugeben.
- 4] Ist das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert, ist hier Folgendes einzufügen:
„Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.“
- 5] Erbringt der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen Aufwendungen gemäß § 357a Absatz 3 Satz 4 BGB und will er sich für den Fall des Widerrufs die Geltendmachung dieses Anspruchs vorbehalten, ist hier Folgendes einzufügen:
„– Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber auch die Aufwendungen zu ersetzen, die der Darlehensgeber gegenüber

Entwurf

öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.“

- [6] Bei Anwendung der Gestaltungshinweise [6a], [6b], [6c], [6d], [6e], [6f] oder [6g] ist hier als Unterüberschrift einzufügen:

„Besonderheiten bei weiteren Verträgen“

Dies gilt nicht, wenn bei einer entgeltlichen Finanzierungshilfe *betreffend die Überlassung einer Sache* ausschließlich der Hinweis [6d] verwandt wird und weitere Verträge nicht vorliegen.

Liegen mehrere weitere Verträge nebeneinander vor, kann im Folgenden die Unterrichtung gemäß den anwendbaren Gestaltungshinweisen auch durch eine entsprechende, jeweils auf den konkreten Vertrag bezogene, wiederholte Nennung der Hinweise erfolgen.

- [6a] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, ist hier Folgendes einzufügen:

„– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf [einsetzen***: den verbundenen Vertrag] ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs [einsetzen***: des verbundenen Vertrags] Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.“

- [6b] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat oder bei einem zusammenhängenden Vertrag, wenn von Gestaltungshinweis [2c] Gebrauch gemacht wurde, ist hier Folgendes einzufügen:

„– Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an [einsetzen***: den verbundenen Vertrag und/oder den zusammenhängenden Vertrag] nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.“

- [6c] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB über die Überlassung einer Sache oder bei einem zusammenhängenden Vertrag gerichtet auf die Überlassung einer Sache, wenn von Gestaltungshinweis [2c] Gebrauch gemacht wurde, ist hier nachstehender Unterabsatz einzufügen:

„– Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden, wenn der an [einsetzen***: dem verbundenen Vertrag oder dem zusammenhängenden Vertrag] beteiligte Unternehmer angeboten hat, die Sachen abzuholen. Grundsätzlich trägt der Darlehensnehmer die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der an [einsetzen***: dem verbundenen Vertrag oder dem zusammenhängenden Vertrag] beteiligte Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder er es unterlassen hat, den Verbraucher über die Pflicht, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen, zu unterrichten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.“

Der Unterabsatz kann wie folgt ergänzt werden:

„Wenn der Darlehensnehmer die aufgrund [einsetzen***: des verbundenen Vertrags oder des zusammenhängenden Vertrags] überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann, hat er insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.“

- [6d] Bei einem Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, deren Vertragsgegenstand die Überlassung einer Sache ist, sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis [5] Buchstabe a und b der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB zu geben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.“

- [6] Bei Anwendung der Gestaltungshinweise [6a], [6b], [6c], [6d], [6e], [6f] oder [6g] ist hier als Unterüberschrift einzufügen:

„Besonderheiten bei weiteren Verträgen“

Dies gilt nicht, wenn bei einer entgeltlichen Finanzierungshilfe ausschließlich der Hinweis [6d] verwandt wird und weitere Verträge nicht vorliegen.

Liegen mehrere weitere Verträge nebeneinander vor, kann im Folgenden die Unterrichtung gemäß den anwendbaren Gestaltungshinweisen auch durch eine entsprechende, jeweils auf den konkreten Vertrag bezogene, wiederholte Nennung der Hinweise erfolgen.

- [6a] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, ist hier Folgendes einzufügen:

„– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf [einsetzen***: den verbundenen Vertrag] ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs [einsetzen***: des verbundenen Vertrags] Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.“

- [6b] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat oder bei einem zusammenhängenden Vertrag, wenn von Gestaltungshinweis [2c] Gebrauch gemacht wurde, ist hier Folgendes einzufügen:

„– Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an [einsetzen***: den verbundenen Vertrag und/oder den zusammenhängenden Vertrag] nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.“

- [6c] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB über die Überlassung einer Sache oder bei einem zusammenhängenden Vertrag gerichtet auf die Überlassung einer Sache, wenn von Gestaltungshinweis [2c] Gebrauch gemacht wurde, ist hier nachstehender Unterabsatz einzufügen:

„– Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden, wenn der an [einsetzen***: dem verbundenen Vertrag oder dem zusammenhängenden Vertrag] beteiligte Unternehmer angeboten hat, die Sachen abzuholen. Grundsätzlich trägt der Darlehensnehmer die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der an [einsetzen***: dem verbundenen Vertrag oder dem zusammenhängenden Vertrag] beteiligte Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder er es unterlassen hat, den Verbraucher über die Pflicht, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen, zu unterrichten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.“

Der Unterabsatz kann wie folgt ergänzt werden:

„Wenn der Darlehensnehmer die aufgrund [einsetzen***: des verbundenen Vertrags oder des zusammenhängenden Vertrags] überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann, hat er insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.“

- [6d] Bei einem Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe **gilt Folgendes:**

Entwurf

Diese können durch die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis [5] Buchstabe c der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB ergänzt werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) Ist Vertragsgegenstand die Überlassung einer Sache mit Ausnahme der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis [5] Buchstabe a und b der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB zu geben.
- Diese können durch die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis [5] Buchstabe c der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB ergänzt werden.
- b) Ist Vertragsgegenstand die Erbringung einer Finanzdienstleistung, kann hier folgender Hinweis gegeben werden:
- „Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen wird. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Darlehensnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss.“
- c) Ist Vertragsgegenstand die Erbringung einer Dienstleistung, die nicht in der Überlassung einer Sache gemäß Buchstabe a) oder in einer Finanzdienstleistung besteht, oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder die Lieferung von Fernwärme, können hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis [6] der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB gegeben werden.
- d) Ist Vertragsgegenstand die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, kann hier folgender Hinweis gegeben werden:
- „Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte verpflichtet, wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Lieferung der digitalen Inhalte begonnen wird.“
- [6e] Bei einem angegebenen Geschäft nach § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB ist hier Folgendes einzufügen:
- „– Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs des [einsetzen:*** angegebenen Geschäfts] an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, führt das hinsichtlich des Darlehensvertrags zu den gleichen Folgen, die eintreten würden, wenn der Darlehensvertrag selbst widerrufen worden wäre (vgl. oben unter „Widerrufsfolgen“).“
- [6f] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, ist hier Folgendes einzufügen:
- „– Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus [einsetzen***: dem verbundenen Vertrag] bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.“
- Dieser Hinweis entfällt, wenn der Darlehensgeber zugleich Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem weiteren Vertrag ist.
- [6g] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, sind hier folgende Überschrift und folgender Hinweis einzufügen:
- [6e] Bei einem angegebenen Geschäft nach § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB ist hier Folgendes einzufügen:
- „– Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs des [einsetzen:*** angegebenen Geschäfts] an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, führt das hinsichtlich des Darlehensvertrags zu den gleichen Folgen, die eintreten würden, wenn der Darlehensvertrag selbst widerrufen worden wäre (vgl. oben unter „Widerrufsfolgen“).“
- [6f] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, ist hier Folgendes einzufügen:
- „– Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus [einsetzen***: dem verbundenen Vertrag] bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.“
- Dieser Hinweis entfällt, wenn der Darlehensgeber zugleich Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem weiteren Vertrag ist.
- [6g] Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, sind hier folgende Überschrift und folgender Hinweis einzufügen:

Entwurf

„Einwendungen bei verbundenen Verträgen“

„– Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.“

Dieser Hinweis und die Überschrift können entfallen, wenn der Darlehensgeber weiß, dass das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt.

* Die Vertragsparteien können auch direkt angesprochen werden (z. B. „Sie“, „Wir“). Es kann auch die weibliche Form der jeweiligen Bezeichnung und/oder die genaue Bezeichnung der Vertragsparteien verwendet werden. Es können auch die Bezeichnungen „Kreditnehmer“ und „Kreditgeber“ verwendet werden. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen sind die Bezeichnungen entsprechend anzupassen, beispielsweise mit „Leasinggeber“ und „Leasingnehmer“. Die weitergehende Anpassungspflicht für entgeltliche Finanzierungshilfen gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 5 EGBGB bleibt unberührt.

** Dieser Klammerzusatz entfällt bei durchgängiger genauer Bezeichnung des Vertrags/Geschäfts.

*** Die Bezugnahme auf den betreffenden Vertrag/auf das betreffende Geschäft kann nach erstmaliger genauer Bezeichnung im Weiteren durch Verwendung der allgemeinen Bezeichnung des jeweiligen Vertrags/Geschäfts (verbundener Vertrag, angegebene Geschäft, zusammenhängender Vertrag) erfolgen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Einwendungen bei verbundenen Verträgen“

„– Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.“

Dieser Hinweis und die Überschrift können entfallen, wenn der Darlehensgeber weiß, dass das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt.

* Die Vertragsparteien können auch direkt angesprochen werden (z. B. „Sie“, „Wir“). Es kann auch die weibliche Form der jeweiligen Bezeichnung und/oder die genaue Bezeichnung der Vertragsparteien verwendet werden. Es können auch die Bezeichnungen „Kreditnehmer“ und „Kreditgeber“ verwendet werden. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen sind die Bezeichnungen entsprechend anzupassen, beispielsweise mit „Leasinggeber“ und „Leasingnehmer“. Die weitergehende Anpassungspflicht für entgeltliche Finanzierungshilfen gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 5 EGBGB bleibt unberührt.

** Dieser Klammerzusatz entfällt bei durchgängiger genauer Bezeichnung des Vertrags/Geschäfts.

*** Die Bezugnahme auf den betreffenden Vertrag/auf das betreffende Geschäft kann nach erstmaliger genauer Bezeichnung im Weiteren durch Verwendung der allgemeinen Bezeichnung des jeweiligen Vertrags/Geschäfts (verbundener Vertrag, angegebene Geschäft, zusammenhängender Vertrag) erfolgen.

Bericht der Abgeordneten Marco Wanderwitz, Marianne Schieder (Schwandorf), Judith Skudelny, Halina Wawzyniak und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/12637** in seiner 228. Sitzung am 14. März 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12637 in seiner 108. Sitzung am 12. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die empfohlenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht haben und dessen Annahme der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den unter „Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss“ wiedergegebenen Antrag auf Annahme einer Entschließung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12637 in seiner 96. Sitzung am 12. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die empfohlenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht haben und dessen Annahme der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den unter „Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss“ wiedergegebenen Antrag auf Annahme einer Entschließung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12637 in seiner 107. Sitzung am 12. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 122. Sitzung am 20. März 2013 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 126. Sitzung am 17. April 2013 durchgeführt hat. An dieser Sitzung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Markus Artz	Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft, Lehrstuhl Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung, Forschungsstelle für Immobilienrecht
Prof. Dr. Tobias Brönneke	Hochschule Pforzheim
Jochen Clausnitzer	Geschäftsführer des Bundesverbandes Direktvertrieb Deutschland (BDD), Berlin
Jutta Gurkmann	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin, Referentin für Wirtschaftsrecht
Tatjana Halm	Verbraucherzentrale Bayern e. V., München
Dr. Sylvia Kaufhold, Maître en Droit	Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V., Berlin, Rechtsanwältin
Ralf Prehn	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM), Vorsitzender des BITKOM-Arbeitskreises Wettbewerbs- und Verbraucherrecht, Berlin
Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel	Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Verbraucherrecht
Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke	Universität Osnabrück, European Legal Studies Institute, Institut für Europäische Rechtswissenschaft

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 126. Sitzung am 17. 7. April 2013 mit den liegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zur Beratung des Gesetzentwurfs lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen vor.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 139. Sitzung am 12. Juni 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die empfohlenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht worden ist und den der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen hat.

Im Verlauf der Beratungen stellte die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** folgenden Antrag auf Annahme einer Entschließung:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU) erfolgende Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen zu Fernabsatzgeschäften und zu Vertragsschlüssen außerhalb von Geschäftsbereichen ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Richtlinie handelt es sich weitestgehend um maximalharmonisierte Vorschriften. Dennoch lassen die europäischen Vorgaben in gewissem Umfang zu, dass die Mitgliedsstaaten eigene Regelungen zum Verbraucherschutz beibehalten oder einführen. Diese Möglichkeit nimmt die Bundesregierung nicht wahr. Im Gegenteil sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf sogar bestehende Verbraucherrechte zum Teil abgeschwächt werden. Die Bundesregierung muss dafür Sorge tragen, dass im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie das bisherige nationale Verbraucherschutzniveau nicht unnötig unterschritten wird. Dies entspricht auch Artikel 1 der Richtlinie, der die Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus vorsieht, um damit zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

Insbesondere die Ausnahmeregelungen im Widerrufsrecht widersprechen dem Ziel des Verbraucherschutzes, zudem sind sie rechtssystematisch nicht sinnvoll. So ist es zum Beispiel nicht begründbar, warum das bislang geltende Widerspruchsrecht für Pauschalreisen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden, durch den Gesetzentwurf verwehrt werden soll. Laut Verbraucherzentralen liegen viele Verbraucherbeschwerden vor über Pauschalreisen, die bei Kaffeefahrten zunächst als Reisegewinne beworben werden, aber nur durch Zuzahlung zu realisieren sind. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf könnten solche Verträge in Zukunft nicht mehr widerrufen werden.

Darüber hinaus sollen die Neuregelungen im Verbraucherschutzrecht zum Anlass genommen werden, auch in anderen Bereichen wie dem Gewährleistungsrecht die Durchsetzung der Verbraucherrechte zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Anwendungsbereich der Verbraucherschutzbestimmungen im europarechtlich zulässigen Umfang zu erweitern und dabei insbesondere

- a) das Widerrufsrecht für Pauschalreisen, die außerhalb von Geschäftsräumen gebucht werden, zu erhalten,*
 - b) das Widerrufsrecht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Bauverträge und Verträge über erhebliche Umbaumaßnahmen nicht auszuschließen,*
 - c) ein Widerrufsrecht bei Verträgen über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen werden, zu ermöglichen, wenn es sich um laufzeitgebundene Abonnements handelt,*
 - d) klarzustellen, dass auch Ware nach Kundenspezifikation widerrufbar ist, wenn sie aus vorgefertigten Standardbauteilen zusammengefügt wird, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz oder Funktionsfähigkeit wieder getrennt werden können,*
 - e) die Informationspflichten bei Abschlüssen von Personenbeförderungsverträgen nicht generell auszunehmen,*
 - f) die Informationspflichten bei Warenautomaten sowie automatisierten Geschäftsräumen nicht generell auszunehmen, sondern nur für den Fall eines unverhältnismäßigen technischen Aufwands die Möglichkeit für Ausnahmen von der Informationspflichten zu schaffen,*
 - g) den Anwendungsbereich nicht auf entgeltliche Verträge zu beschränken;*
- 2. die Regelungen über die Bestätigung eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages so zu gestalten, dass Informationen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss überlassen wurden, nicht zur Erfüllung der Informationspflichten ausreichen;*
 - 3. zu prüfen, wie Sanktionssysteme bei Verstößen gegen Informationspflichten effektiver gestaltet werden können;*
 - 4. eine Regelung über den Vertragsschluss bei Telefonwerbung zu treffen, wonach bei unzulässigen Werbeanrufen des Unternehmers beim Verbraucher das Wirksamwerden eines telefonisch geschlossenen Vertrages von der schriftlichen Vertragsbestätigung des Verbrauchers abhängt (Bestätigungslösung);*
 - 5. eine Ausdehnung der erfolgreich eingeführten sogenannten Buttonlösung zum Schutz vor Vertragsfallen im Internet auf den b2b-Bereich zu prüfen;*
 - 6. im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht Regelungen vorzulegen, die*
 - a) sicherstellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Inanspruchnahme einer Herstellergarantie keine Nachteile bezüglich der Geltendmachung ihrer gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer hinnehmen müssen;*
 - b) die Beweislastumkehr bei Vorliegen eines Sachmangels von derzeit sechs Monaten auf zwei Jahre ausdehnen und zu prüfen, um welche Zeitspanne die Gewährleistungsfristen verlängert werden sollten;*

- c) die Kostentragung bei Ausbau einer mangelhaften Sache und Einbau einer mangelfreien Sache gesetzlich zu regeln, um die in der Rechtsprechung gespaltene Auslegung der kaufrechtlichen Nacherfüllung im Bürgerlichen Gesetzbuch zu vermeiden und die berechtigten Interesse von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu berücksichtigen.

Begründung

Zu 1.: Die Richtlinie lässt es ausdrücklich zu, dass Mitgliedsstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin nationale Rechtsvorschriften zu Themen einführen oder beibehalten, die nicht in der Richtlinie behandelt werden.

Zu 1a: Die von der Richtlinie eröffnete Möglichkeit eines Widerrufsrecht bei Reiseverträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen, geschlossen werden, sollte erhalten werden. Nach dem Gesetzentwurf wäre ein Widerruf einer z. B. auf einer Kaffeeahrt gebuchten Reise nicht möglich (§ 312 Abs. 2 Nr. 4 BGB-E). Damit würde das nach geltendem Recht bestehende Verbraucherschutzniveau unterschritten. Die Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (90/314/EWG) reicht hier nicht aus, da die dortigen Regelungen über den Rücktritt vom Reisevertrag weder in den Voraussetzungen noch den Folgen einem Widerrufsrecht gleichstehen.

Zu 1b: Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum bei Bauverträgen und Verträgen über erhebliche Umbaumaßnahmen kein Widerrufsrecht bestehen soll, wenn sie außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden und der Verbraucher sich in einer Situation der „Überrumplung“ befindet (§ 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E). Gerade bei Verträgen, die mit hohen Kosten verbunden sind, ist ein Widerrufsrecht für den Verbraucher erheblich. Der Ausschluss dieses Bereichs ist verfehlt, angesichts dessen, dass der Verbraucher ansonsten jeden Vertrag über kleinere Baumaßnahmen (über der Bagatellgrenze von 40 Euro), den er z. B. auf der Baustelle erteilt hat, widerrufen kann.

Zu 1c: Die Ausnahme für Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Waren des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden (§ 312 Abs. 2 Nr. 8 BGB-E), bedeutet ebenfalls eine Absenkung des geltenden Verbraucherschutzniveaus. Dies betrifft etwa den langfristigen Bezug sog. Biotisten, aber auch die Versorgung mittels „Essen auf Rädern“. Diese Bereichsausnahme sollte entweder ganz gestrichen werden oder zumindest eine Rückausnahme für die Fälle vorsehen, in denen ein langfristiges, nicht jederzeit oder mit sehr kurzer Frist kündbares Abonnement abgeschlossen wird.

Zu 1d: Bei der Ausnahme vom Widerrufsrecht für nach Verbraucherspezifikation angefertigten Waren (§ 312g Abs. 2 Ziff. 1 BGB-E) sollte klargestellt werden, dass die sogenannten „Build to order“-Konstellationen, in denen dem Verbraucher verschiedene Varianten eines Produktes in einem Baukastensystem angeboten werden, weiterhin widerrufbar bleiben. Das Widerrufsrecht des Verbrauchers darf nur dann ausgeschlossen sein, wenn die Angaben des Verbrauchers, nach denen die Ware angefertigt wird, die Sache so individualisieren, dass diese für den Unternehmer im Falle ihrer Rücknahme deshalb (wirtschaftlich) wertlos ist, weil er sie wegen ihrer vom Verbraucher veranlassten be-

sonderen Gestalt anderweitig nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten oder Preisnachlässen absetzen kann (vergl. „Dell-Entscheidung“ BGH VIII ZR 295/01).

Zu 1e: Die generelle Ausnahme von den Informationspflichten bei Personenbeförderungsverträgen (§ 312 Abs.2 Nr. 5 BGB-E) ist nicht nachvollziehbar und angesichts zunehmender Liberalisierung des Transportwesens nicht sinnvoll.

Zu 1f: Warenautomaten bzw. automatisierte Geschäftsräume verfügen zunehmend über Displays oder interaktive Bedienelemente und sind in diesen Fällen vergleichbar mit dem E-Commerce oder Mobile Commerce (Verwendung von Smartphones). Statt einer vollständigen Ausnahme sollte daher eine Lockerung der Informationspflichten bei Warenautomaten bzw. automatisierten Geschäftsräumen nur in solchen Fällen zugelassen werden, wenn weitergehende Informationen einen unverhältnismäßigen technischen Aufwand bedeuten.

Zu 1g: Der Anwendungsbereich (§312) ist derzeit beschränkt auf Verbraucherverträge, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben. Diese Einschränkung verstößt gegen die Richtlinie und berücksichtigt nicht, dass für digitale Güter wie Apps häufig kein Entgelt gezahlt wird, jedoch Daten des Verbrauchers zur Verfügung gestellt werden. Auch diese Form des „Bezahlens“ durch Weitergabe von Daten sollte im Anwendungsbereich berücksichtigt werden.

Zu 2.: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung. In dieser Bestätigung muss der Unternehmer grundsätzlich gesetzlich Informationspflichten nachkommen. Davon ist allerdings eine Ausnahme vorgesehen, wenn diese Informationen dem Verbraucher bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger überlassen wurden (§ 312f Abs. 1 S. 3BGB-E). Damit besteht die Gefahr, dass Informationspflichten faktisch umgangen werden, indem z. B. durch Einwurf eines Werbeprospekts beim Verbraucher im Vorfeld des Vertragsabschlusses die Informationen bereits zugänglich gemacht werden. Diese Art der Informationserteilung wird vom Verbraucher nicht im erforderlichen Maße wahrgenommen und erfüllt so ihren Zweck nicht. Einer solchen Umgehung von Pflichten muss vorgebeugt werden.

Zu 3.: Die Umsetzung der Richtlinie hat den Wegfall bestimmter vertragsrechtlicher „Sanktionen“ zur Folge. So entfallen das unbefristete Widerrufsrecht des Verbrauchers bei mangelhafter Widerrufsbelehrung und die Verlängerung der Widerrufsfrist, wenn erst nach Vertragsschluss über die Rechte belehrt wurde. Diese vertragsrechtlichen Folgen dienten bisher als wirksames Instrument, um die Einhaltung von Informationspflichten zu gewährleisten. Eine wirksame, den Wegfall bisheriger vertragsrechtlicher Folgen ersetzende Sanktion im Falle der Nichteinhaltung der Pflichten ist im Gesetz nicht vorgesehen. Kommt der Unternehmer seinen Informationspflichten nicht nach, so kann dies theoretisch mit einer Unterlassungsklage geahndet werden. Dieser Weg ist aber wenig erfolgsversprechend und bietet keine wirksame Sanktion. Dem Verbraucher bleibt nach Ablauf der Widerrufsfrist allenfalls die Möglichkeit, einen im Einzelnen zweifelhaften Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen. Damit ist das Erfordernis der Richtlinie, die Einhaltung der Verbraucherschutznormen durch angemess-

sene wirksame Mittel und abschreckende Sanktionen sicherzustellen, nicht erfüllt. Ein wirksames Sanktionssystem könnte sowohl vertragsrechtliche als auch gewerberechtliche Folgen bei Pflichtverletzungen umfassen. Beispielsweise sollte hierzu eine Verschärfung der Unrechtsgewinnabschöpfung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dienen.

Zu 4.: Artikel 8 Absatz 6 der Verbraucherrechterichtlinie sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer nationalen Sonderregelung der Mitgliedsstaaten für den Vertragsschluss bei Telefonwerbung vor und verweist zu Recht auf den Weg einer Bestätigungslösung. Danach ist die Wirksamkeit von bei Werbeanrufen telefonisch geschlossenen Verträgen von der schriftlichen Vertragsbestätigung des Verbrauchers abhängig. In Deutschland besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung haben sich weitgehend als unwirksam erwiesen. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen im August 2009 haben die Bundesnetzagentur und die Verbraucherzentralen tausende von Beschwerden wegen unerwünschter Telefonwerbung erfasst. Der vom Kabinett beschlossene Regierungsentwurf vom 13.03.2013 für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, der das Problem untergeschobener Verträge und unerlaubter belästigender Telefonwerbung für Gewinnspielverträge zu lösen versucht, schützt Verbraucher nicht ausreichend vor untergeschobenen Verträgen. Diese auf Gewinnspiele beschränkte Lösung ist viel zu eng gefasst. Die in anderen Branchen geschlossenen Verträge bleiben trotz unlauteren Wettbewerbsverhaltens der Unternehmen wirksam. Die derzeitigen rechtlichen Regelungenbürden den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf, sich erst durch Widerruf von einem solchen unter Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht zustande gekommenen Vertrag lösen zu können. Dies ist nicht sachgerecht. Eine effiziente Durchsetzung des Verbots der Telefonwerbung ohne vorherige Einwilligung bedarf einer gesetzlichen Regelung, die bereits an der Rechtswirksamkeit des Vertragsabschlusses ansetzt.

Zu 5.: Die Regelungen zur Bekämpfung von Vertragsfallen (so genannte Buttonlösung) haben nach Erkenntnissen der Verbraucherberatung zu einem massiven Rückgang des Problems der Internetkostenfallen geführt. Da die Regelungen nur für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern (b2c), nicht jedoch auch für Verträge zwischen Unternehmen (b2b) gelten, lässt sich inzwischen laut Experten bereits als neuer Trend beobachten, dass sich Internetseiten mit Vertragsfallen nun vordergründig an (vermeintliche) Unternehmer richten und demnach keine sog. Buttonlösung einsetzen müssen. Doch auch Verbraucher haben Zugang zu diesen Seiten und können somit nach wie vor in Kostenfallen gelockt werden. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Buttonlösung auf den Bereich der Verträge zwischen Unternehmen (b2b) sollte daher erwogen werden, um auch diese Vertragsfallen wirkungsvoll zu verhindern.

Zu 6a: Zusätzlich vom Hersteller gegebene Garantien bleiben häufig hinter den gesetzlich vorgegebenen Gewährleistungspflichten der Verkäufer zurück. Zum Beispiel werden Nebenkostenerstattungen für Lieferung oder Ein-/Ausbau eines defekten Gerätes häufig nicht durch die Garantie ab-

gedeckt, wohingegen dies im Rahmen der Gewährleistung umfasst ist. Nimmt ein Käufer aus Unwissenheit oder aufgrund von Falschberatung durch Verkäufer oder Hersteller die Garantie in Anspruch, verwirkt er damit seinen Anspruch auf Nacherfüllungsleistungen gegenüber dem Verkäufer. Da dies nicht im Sinne der Richtlinie ist, sollte eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden, wonach die Rechte des Käufers gegen den Verkäufer unbeschadet einer Abhilfe durch den Hersteller gelten und der Käufer aus der Inanspruchnahme einer Herstellergarantie keine Nachteile in Bezug auf diese Rechte erleidet.

Zu 6b: Während früher Ansprüche aus Gewährleistungsrechten innerhalb von sechs Monaten verjährten, wurde die Gewährleistungsfrist im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung auf zwei Jahre angehoben. In dem Zeitraum von zwei Jahren soll der Verbraucher gegenüber seinem Verkäufer geltend machen können, dass die gekaufte Sache mangelhaft ist und Nacherfüllung verlangen können. Das Gewährleistungsrecht ist jedoch nur innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe der Sache an den Verbraucher effektiv, da nur für diesen Zeitraum eine Beweislastumkehr gilt. Nach diesen sechs Monaten muss der Verbraucher beweisen, dass die Sache bereits bei Übergabe einen Mangel hatte. Den Verbrauchern ist dies in der Regel nicht möglich, sodass die Gewährleistungsfrist in den letzten anderthalb Jahren, in denen der Verbraucher eigentlich seine Mängelrechte geltend machen könnte, faktisch leer läuft. Daher sollte zur tatsächlichen Ausschöpfung der vorgesehenen Gewährleistungsfrist die Beweislastumkehr entsprechend verlängert werden. Die Länge der Gewährleistungsfrist ist europarechtlich nicht zwingend vorgeschrieben. In den Mitgliedsländern der Europäischen Union variiert daher die Länge der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren bis zu sechs Jahren. Ebenso ist der Beginn der Gewährleistungsfrist nicht einheitlich geregelt, sodass teilweise nicht auf den Zeitpunkt der Ablieferung der Ware abgestellt wird, sondern erst auf den Tag der Mängelanzeige. Hier sollte geprüft werden, welche Verlängerungen der Gewährleistungsfrist als sinnvoll und welche Zeitspannen als angemessen zu beurteilen sind. Im Rahmen der Erarbeitung der EU-Verbraucherrechterichtlinie wurde von einigen EU-Staaten eine Verlängerung auf vier Jahre angeregt. Ebenso sollte geprüft werden, ob eine Angleichung der Gewährleistungsfristen an bereits bestehende nationale Vorschriften zweckmäßig sein könnte; beispielsweise sollte in Betracht gezogen werden statt der gesonderten Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche die Geltung der allgemeinen Verjährungsfristen anzuwenden.

Zu 6c: Nachdem der Europäische Gerichtshof entschieden hatte, dass die Nacherfüllungspflicht eines Unternehmers gegenüber einem Verbraucher den Ein- und Ausbau der mangelhaften Ware umfasst, hat der Bundesgerichtshof § 439 Abs. 1 BGB richtlinienkonform dahingehend ausgelegt, dass die dort genannte Nacherfüllungsvariante „Lieferung einer mangelfreien Sache“ auch den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Kaufsache erfasst (VIII ZR 70/08). Dabei handelt es sich um eine Entscheidung, die zunächst nur auf Verbrauchsgüterkäufe beschränkt ist, da sie auf der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs beruht, welche nur die Auslegung der Richtlinie zum Verbraucherschutz betrifft. Aus einem weiteren Urteil des Bundesgerichtshofs (VIII ZR 226/11) wird deutlich, dass die richtli-

nienkonforme Auslegung der Norm sich auf Verbraucher-Verträge im Sinne des § 474 BGB beschränkt. Das hat zur Folge, dass § 439 Abs. 1 BGB, der grundsätzlich für alle Kaufverträge gilt, gespalten ausgelegt werden muss: Einerseits für den Verbrauchsgüterkauf, andererseits für Kaufverträge zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern. Die gesplante Auslegung einer Norm ist keine befriedigende Lösung. Es bedarf daher einer Neuregelung zur Kostentragung beim Ein- und Ausbau. Diese Regelung muss das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in seiner Gesamtheit berücksichtigen. So heißt es im Urteil des Europäischen Gerichtshofs: „Im Übrigen werden die finanziellen Interessen des Verkäufers [] auch durch das in Art. 4 der Richtlinie bestätigte Recht [geschützt], Rückgriff gegen die Haftenden innerhalb derselben Vertragskette zu nehmen. Der Umstand, dass nach der Richtlinie der Verkäufer dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit haftet, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsguts besteht, wird folglich dadurch kompensiert, dass der Verkäufer nach den anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts den Hersteller, einen früheren Verkäufer innerhalb derselben Vertragskette oder eine andere Zwischenperson in Regress nehmen kann“ (C-65/09, C-87/09; Rn. 58). Kann der Verkäufer bei Ein- und Ausbauposten nicht auf Regressregelungen zurückgreifen, werden national andere Maßstäbe angelegt als vom Europäischen Gerichtshof angenommen. Eine neue Norm muss zumindest den Regress innerhalb der Vertragskette ermöglichen, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer bestand. Eine Regelung, die sich nur auf den Verbrauchsgüterkauf beschränkt, würde sich zu Lasten kleiner und mittelständischer Unternehmen auswirken, da diese ihre Ein- und Ausbauposten nicht gegenüber dem Hersteller geltend machen könnten.

Dieser Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 17/12637 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Zu Nummer 1 (Buch 2 Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (Angabe zu Titel 1 Untertitel 2)

Infolge der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge aus Kapitel 1 in das Kapitel 2 des Buchs 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 sind die Kapitelüberschriften anzupassen.

Zu Buchstabe b (Angabe zu Titel 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Da das Widerrufsrecht zukünftig nicht mehr durch ein Rückgaberecht ersetzt werden kann, sind neben Untertitel 2 in Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 auch Titel 5 selbst und dessen Angabe in der Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 13)

Im Hinblick auf den Erwägungsgrund 17 der Verbraucherrechterichtlinie wird ausdrücklich klargestellt, dass es bei Verträgen, die sowohl zu gewerblichen als auch zu nicht-gewerblichen Zwecken geschlossen werden (sogenannte Dual-use-Verträge), auf den überwiegenden Zweck ankommt. Schließt eine natürliche Person einen Vertrag nicht überwiegend zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken, handelt sie mithin als Verbraucher.

Zu Nummer 6 (Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2)

Zur Überschrift von Kapitel 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge aus Kapitel 1 in das Kapitel 2.

Zu § 312

Zu Absatz 2

Die Änderung im einleitenden Satzteil ist eine Folgeänderung. Auf Grund der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge aus Kapitel 1 in das Kapitel 2 wird der bisherige § 312c BGB-E zu § 312a – neu – BGB. Darüber hinaus wird in § 312a – neu – BGB die Reihenfolge der Absätze 3 bis 5 geändert, so dass nun statt auf § 312c auf § 312a und dort statt auf die Absätze 1, 3, 5 und 6 auf die Absätze 1, 3, 4 und 6 zu verweisen ist.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a – neu –

Die grundsätzliche Ausnahme von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels soll um außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene, notariell beurkundete Verträge über Finanzdienstleistungen erweitert werden.

Diese Verträge unterliegen weder den Vorgaben der Verbraucherrechterichtlinie noch den Vorgaben der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Der innerstaatliche Gesetzgeber ist daher frei zu entscheiden, ob diese Verträge von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels erfasst werden sollen. Verträge über Finanzdienstleistungen, die vom Notar in seinen Büroräumen beurkundet werden, werden nach der weiten Definition des § 312b – neu – BGB zukünftig als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge betrachtet. Nach geltender Rechtslage liegt in dieser Situation jedoch regelmäßig kein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag nach § 312 BGB vor. Ein über die bestehende Rechtslage hinausgehender Schutz erscheint auch zukünftig nicht notwendig. Die Ausnahme kann nicht auf im Fernabsatz geschlossene Verträge über Fi-

nanzdienstleistungen erstreckt werden; eine solche Situation ist denkbar bei getrennter Beurkundung sowie Übermittlung der beurkundeten Willenserklärungen an die andere Vertragspartei durch Fernkommunikationsmittel. Hinsichtlich im Fernabsatz geschlossener Verträge über Finanzdienstleistungen ist der Gesetzgeber an die Vorgaben der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher gebunden. Diese Richtlinie sieht eine solche allgemeine Ausnahme vom Anwendungsbereich nicht vor.

Zu Buchstabe b – neu –

Auch nicht beurkundungspflichtige Verträge, die keine Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, sollen bei notarieller Beurkundung grundsätzlich von den Vorschriften über die Informationspflichten und das Widerrufsrecht ausgenommen werden. Voraussetzung für das Entfallen der Informationspflichten ist jedoch, dass der Notar darauf hinweist, dass die Informationspflichten des Unternehmers und das Widerrufsrecht des Verbrauchers entfallen. Hierdurch wird hinreichend sichergestellt, dass der Verbraucher diese Rechtsfolgen einer freiwilligen notariellen Beurkundung des Vertrags erkennt. Anders als hinsichtlich der Informationspflichten kommt es für das Entfallen des Widerrufsrechts im Ergebnis nicht darauf an, dass der Notar einen solchen Hinweis erteilt hat. Fehlt es an einem solchen Hinweis, entfällt das Widerrufsrecht auf Grund der dann anwendbaren Regelung des § 312g Absatz 2 Nummer 13 – neu –.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung des § 312 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E wird zusammen mit der Änderung des § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB-E und der Anfügung des Satzes 2 in § 312g Absatz 2 BGB-E (s. unten) eine Absenkung des Verbraucherschutzniveaus bei Verträgen über Pauschalreisen vermieden, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

Auch wenn es in absehbarer Zeit zu einer Überarbeitung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (Pauschalreiserichtlinie) kommen dürfte und hiermit verbunden zu einer Diskussion über ein spezielles Widerrufsrecht für Reisende, soll das derzeit geltende Verbraucherschutzniveau in Deutschland bis dahin aufrechterhalten bleiben. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verbraucherrechterichtlinie nimmt Verträge über Pauschalreisen nur deshalb vom Geltungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie aus, weil das Unionsrecht mit der Pauschalreiserichtlinie bereits spezielle Verbraucherschutzbestimmungen für Pauschalreiseverträge vorsieht (vgl. Erwägungsgrund 32 der Verbraucherrechterichtlinie). Nach Artikel 8 der geltenden Pauschalreiserichtlinie sind die Mitgliedstaaten nach wie vor berechtigt, Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, die über den Mindestschutz der Pauschalreiserichtlinie hinausgehen.

Durch die Änderung des § 312 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E und die Änderung in § 312g BGB-E (s. unten) soll insbesondere erreicht werden, dass ein Verbraucher wie nach bisherigem Recht (§ 312 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB) berechtigt ist, einen auf einer sogenannten Kaffeefahrt abgeschlossenen Pauschalreisevertrag zu widerrufen. Die Praxis

zeigt, dass Pauschalreisen gerade auf Kaffeefahrten sehr häufig angeboten werden. In diesen Fällen soll Verbrauchern weiterhin ein Widerrufsrecht zustehen.

Zu weitgehend wäre es jedoch, die Verbraucherrechterichtlinie für alle Verträge über Pauschalreisen umzusetzen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Für Reiseverträge, die geschlossen werden, nachdem ein Verbraucher den Unternehmer zuvor zwecks eines Vertragschlusses zu sich nach Haus gebeten hat, gelten bereits nach derzeitigem Recht keine speziellen Schutzvorschriften (§ 312 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Grund dafür ist, dass sich ein Verbraucher in diesem Fall eines bestellten Besuchs in keiner vergleichbaren Überraschungslage befindet wie beispielsweise auf einer Kaffeefahrt; auch andere Gründe, die die Einräumung eines Widerrufsrechts erforderlich machen würden, bestehen insoweit nicht. Der neue Begriff „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ enthält eine solche Einschränkung für bestellte Besuche jedoch nicht. Eine Einbeziehung aller Verträge über Pauschalreisen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, in den Anwendungsbereich der Schutzvorschriften hätte daher zur Folge, dass auch in dem Fall eines bestellten Besuchs ein Widerrufsrecht bestehen würde. Damit würde aber ein derzeit praktiziertes, im Interesse aller Beteiligten liegendes Geschäftsmodell von Reiseunternehmen beeinträchtigt. Um dies zu vermeiden, werden außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Pauschalreiseverträge wie nach geltendem Recht dann nicht in den Anwendungsbereich der Schutzvorschriften einbezogen, wenn der Vertragsschluss auf einen bestellten Besuch zurückgeht.

Auf im Fernabsatz geschlossene Verträge über Pauschalreisen sollen die Schutzvorschriften für Fernabsatzverträge – wie bisher (§ 312b Absatz 3 Nummer 6 BGB) – keine Anwendung finden.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Sie beruhen auf der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und Fernabsatzverträge von Kapitel 1 in das Kapitel 2.

Zu den Nummern 3 und 4

Es handelt sich um Folgeänderungen. Sie beruhen zum einen auf der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und Fernabsatzverträge von Kapitel 1 in das Kapitel 2. Zum anderen beruhen sie darauf, dass die Reihenfolge der Absätze des neuen § 312a geändert wird (s. unten).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie beruht auf der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und Fernabsatzverträge von Kapitel 1 in das Kapitel 2.

Zu den Absätzen 5 und 6

Es handelt sich um Folgeänderungen. Diese beruhen zum einen auf der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge aus Kapitel 1 in das Kapitel 2 und zum anderen auf der Änderung der Reihenfolge der Absätze 3 bis 5 in § 312a – neu – BGB (s. unten).

Zu § 312a – neu –

Infolge der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge (bisher §§ 312a und 312b) wird der bisherige § 312c zu § 312a – neu – BGB.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Reihenfolge der Absätze 3 bis 5 wird geändert. Wegen der inhaltlichen Erweiterung des bisherigen § 312c Absatz 5, des neuen § 312a Absatzes 3 (s. unten), wird dieser als dann allgemeine Regelung über Extrazahlungen an Unternehmer vor die Regelung zu den entgeltlichen Zahlungsmitteln (bisher § 312c Absatz 3, jetzt § 312a Absatz 4 – neu – BGB) gestellt. Aus dem bisherigen § 312c Absatz 4 wird § 312a Absatz 5 – neu – BGB.

Zu Absatz 3

Die inhaltliche Erweiterung des bisherigen § 312c Absatz 5, jetzt § 312a Absatz 3 – neu – BGB, dient der korrekten Umsetzung von Artikel 22 der Verbraucherrechterichtlinie. Artikel 22 der Verbraucherrechterichtlinie verlangt eine ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers „zu jeder Extrazahlung, die über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistungspflicht des Unternehmers hinausgeht“. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird es sich bei einer solchen Extrazahlung um das Entgelt handeln, das der Verbraucher für eine Nebenleistung zusätzlich zum Entgelt für die Hauptleistung des Unternehmers zahlen soll. Diese Fälle deckt der Gesetzentwurf der Bundesregierung ab, indem er das Eingreifen der verbraucherschützenden Regelungen des bisherigen § 312c Absatz 5 von einer „entgeltlichen Nebenleistung“ des Unternehmers abhängig macht. Einer „Extrazahlung, die über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistungspflicht des Unternehmers hinausgeht“ muss allerdings nicht unbedingt eine Nebenleistung des Unternehmers gegenüberstehen. Um eine Extrazahlung des Verbrauchers ohne eine Nebenleistung des Unternehmers kann es sich beispielsweise bei einer Bearbeitungs- oder Verwaltungsgebühr handeln, die der Unternehmer erheben will, ohne dass der Verbraucher dadurch einen über die Erfüllung der Hauptleistung hinausgehenden Vorteil erhält. Auch dieser Fall wird vom Wortlaut und vom Schutzzweck der Richtlinie erfasst. Aus diesem Grund wird der bisherige § 312c Absatz 5 dahingehend erweitert, dass er bei jeder Vereinbarung eingreift, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist.

Zur Überschrift von Kapitel 2

Infolge der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge in das Kapitel 2 wird die Überschrift von Kapitel 2 weiter gefasst.

Zu § 312b

Der bisherige § 312a des Entwurfs wird zu § 312b. Die Einfügung der Wörter „des Unternehmers“ in Absatz 1 Nummer 3 dient allein der Klarstellung.

Zu § 312c

Der bisherige § 312b des Entwurfs wird zu § 312c – neu – BGB. Die Ersetzung der Wörter „bis einschließlich des Vertragsschlusses“ durch die Wörter „für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss“ in Absatz 1 ist allein redaktioneller Natur. Sie beruht auf einer Anregung des Bundesrates, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in modifizierter Form angeschlossen hat.

Zu § 312f

Zu den Absätzen 1 und 2

In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „zu überlassen“ durch die Wörter „zur Verfügung stellen“ ersetzt. Der Vorschlag orientiert sich am Wortlaut der Verbraucherrechterichtlinie. Dem Verbraucher muss die Abschrift bzw. die Bestätigung des Vertrags bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen alsbald und bei Fernabsatzverträgen innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, zur Verfügung stehen. Hierfür muss er die Abschrift oder Bestätigung zu dem angegebenen Zeitpunkt ohne großen Aufwand zur Kenntnis nehmen können.

Darüber hinaus werden in Absatz 1 Satz 3 sowie in Absatz 2 Satz 2 jeweils die Wörter „in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1“ eingefügt. Hierdurch wird klargestellt, dass die Bestätigung die Informationen nach Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-E) nur dann nicht enthalten muss, wenn der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen gerade mit Bezug zum konkreten Vertrag bereits zur Verfügung gestellt hat. Ein Werbeprospekt, der diese Angaben zwar enthält, aber ohne Bezug zum konkreten Vertragsschluss einfach in den Briefkasten des Verbrauchers eingeworfen wird, ist nicht ausreichend.

Zu Absatz 3

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Die Formulierungen in § 312f Absatz 3, § 356 Absatz 5 und § 357 Absatz 9 sollen einander angeglichen werden.

Zu § 312g

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 8

Die Änderung dient der Anpassung an die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG) geänderte Terminologie.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und Satz 2

Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und die Ergänzung des Absatzes 2 um einen Satz 2 sind neben der Änderung des § 312 Absatz 2 Nummer 4 (s. oben) erforderlich, um das derzeit geltende Verbraucherschutzniveau bei Ver-

trägen über Pauschalreisen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, aufrechtzuerhalten.

§ 312g Absatz 2 Nummer 9 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung schließt in Umsetzung von Artikel 16 Buchstabe l der Verbraucherrechterichtlinie ein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen aus, wenn Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Mietwagen, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Verträge über Pauschalreisen würden von dieser Vorschrift erfasst. In der Folge stünde dem Verbraucher trotz der grundsätzlichen Geltung der verbraucherschützenden Vorschriften für Verträge über Pauschalreisen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, nach dem geänderten § 312 Absatz 2 Nummer 4 (s. oben) gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 9 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung kein Widerrufsrecht zu. Um dies zu vermeiden, wird Absatz 1 um einen Satz 2 ergänzt, wonach § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 – neu – BGB nicht für Verträge über Reiseleistungen gilt, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden. Durch die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9 wird klargestellt, dass dieser nur vorbehaltlich des Satzes 2 gilt.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 11

Die Änderung erfolgt aus sprachlichen Erwägungen.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 13

§ 312g Absatz 1 Nummer 13 – neu – erfasst nur Verträge, die von § 312 Absatz 2 Nummer 1 – neu – nicht erfasst sind. Dies sind zum einen Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen. Auf Grund der Vorgaben der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher ist eine Ausnahme vom Widerrufsrecht bei Fernabsatzfinanzdienstleistungsverträgen jedoch nur möglich, wenn der Notar bestätigt, dass der Unternehmer die Informationsrechte des Verbrauchers aus dieser Richtlinie gewahrt hat (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2002/65/EG). Die Formulierung entspricht weitgehend § 495 Absatz 3 Nummer 2 BGB. Zum anderen sind dies freiwillig beurkundete Verträge, die keine Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, wenn der Notar nicht darüber belehrt hat, dass die Informationspflichten und das Widerrufsrecht entfallen. Diese Verträge werden in § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 – neu – vom Widerrufsrecht ausgenommen.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG), das das Investmentgesetz durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzen wird.

Zu § 312h – neu –

§ 312h – neu – BGB entspricht § 312h des geltenden Rechts. Durch ein Redaktionsversehen wurde die Vorschrift nicht in den Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommen.

Zu den Kapiteln 3 und 4

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Überschrift zu Kapitel 3 folgt den geänderten Überschriften zu den Kapiteln 1 und 2 (s. oben). Infolge des Einfügens von § 312h – neu – BGB in den Entwurf werden die bisherigen §§ 312h bis 312i zu den §§ 312i bis 312k – neu – BGB. Aus diesem Grund ist auch die Verweisung in § 312j – neu – BGB auf „§ 312h Absatz 1“ durch die Angabe „§ 312i Absatz 1“ zu ersetzen. Die Ersetzung des Wortes „gemäß“ durch „nach“ ist rein redaktioneller Natur und folgt der Terminologie des Entwurfs.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 314 Absatz 2)

Durch die Änderung des Satzes 2 und die Anfügung des Satzes 3 werden die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten aufrechterhalten, ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne zuvor erfolglos eine Frist zur Abhilfe gesetzt oder eine Abmahnung erklärt zu haben. Nach der noch geltenden Fassung des Satzes 2 finden auf eine solche sofortige Kündigung die Vorschriften über den sofortigen Rücktritt nach § 323 Absatz 2 BGB entsprechende Anwendung. Dies würde nach der Änderung des § 323 Absatz 2 Nummer 3 BGB durch dieses Gesetz bedeuten, dass eine sofortige Kündigung wegen besonderer Umstände nur noch im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung möglich wäre. Für die in § 314 BGB geregelte Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund ist diese Beschränkung des § 323 Absatz 2 Nummer 3 BGB zu eng. Die sofortige Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses soll auch weiterhin ohne Weiteres insbesondere dann möglich sein, wenn das Vertrauensverhältnis so schwerwiegend gestört ist, dass eine sofortige Beendigung des Vertrags gerechtfertigt erscheint. Dies kann gerade bei Dauerschuldverhältnissen nicht nur der Fall sein, wenn der Schuldner eine nicht vertragsgemäße Leistung erbringt, sondern beispielsweise auch dann, wenn er den Gläubiger in erheblicher Weise zu täuschen versucht hat. Der geänderte Satz 2 verweist daher nur noch auf § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB, und es wird ein neuer Satz 3 angefügt. Dieser sieht ohne Einschränkung vor, dass die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung weiterhin entbehrlich sind, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Zu Nummer 9 – neu – (Überschrift zu Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5)

Da das Widerrufsrecht zukünftig nicht mehr durch ein Rückgaberecht ersetzt werden kann, ist auch die Überschrift zu Titel 5 anzupassen.

Zu Nummer 10 (Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 Untertitel 2)

Zu § 355

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Rückgewährung“ durch das auch an anderer Stelle verwandte Wort „Rückgewähr“ (s. § 346 Absatz 2) ersetzt.

Zu § 356

Zu Absatz 3

Die Regelungen des Absatzes 6 des Entwurfs werden aus Gründen des Sachzusammenhangs als Satz 2 und 3 in den Absatz 3 verschoben. Der bisherige Absatz 3 wird zu Satz 1 des neuen Absatzes 3.

Die Einfügung der Wörter „entsprechend den Anforderungen des“ im neuen Satz 1 bringt besser zum Ausdruck, dass die Widerrufsfrist nur beginnt, wenn der Unternehmer die gesetzlichen Anforderungen an die Information über das Widerrufsrecht erfüllt hat. Die Formulierung entspricht zudem der Regelung in § 355 Absatz 3 des geltenden Rechts.

Die Änderung im neuen Satz 2 ist rein redaktioneller Natur. Durch sie soll besser zum Ausdruck kommen, dass es für das Erlöschen des Widerrufsrechts nach zwölf Monaten und 14 Tagen nicht darauf ankommt, ob der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt hat.

Zu Absatz 5

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Die Formulierungen in § 312f Absatz 3, § 356 Absatz 5 und § 357 Absatz 9 sollen einander angeglichen werden.

Zu Absatz 6

Die Regelungen des Absatzes 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werden wegen ihres Sachzusammenhangs in den Absatz 3 verschoben (s. oben).

Zu § 356c

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur. Die Formulierung wird derjenigen in § 356 Absatz 3 – neu – BGB angepasst (s. oben).

Zu § 357

Zu Absatz 6

Die vorgeschlagene Formulierung spiegelt die Verteilung der Beweislast besser wider. Der Unternehmer muss beweisen, dass er den Verbraucher über dessen Pflicht, die Kosten der Rücksendung zu tragen, informiert hat (s. § 312k Absatz 2 – neu – BGB, § 312d Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EGBGB-E).

Zu Absatz 8

Die Änderungen in Satz 1 sind weitgehend redaktioneller Natur. Die Einfügung der Wörter „nicht begrenztem Volumen“ lehnt sich an den Sprachgebrauch der Verbraucherrechtlicherichtlinie an. Durch die Streichung der Wörter „nur dann“ wird klargestellt, dass § 357 Absatz 8 eine eigene Anspruchsgrundlage ist und nicht etwa Einschränkungen anderer Ansprüche enthält. Die Streichung der Wörter „nach

Aufforderung durch den Unternehmer“ verdeutlicht, dass ein Anspruch gegen den Verbraucher auf Wertersatz auch in Frage kommen kann, wenn der Verbraucher von sich aus – also ohne Aufforderung durch den Unternehmer – ausdrücklich die sofortige Erfüllung des Vertrags verlangt hat. Die Ersetzung der Wörter „diesem“ durch „dem Unternehmer“ hat allein sprachliche Gründe.

Zu Absatz 10

Auf Grund der Einfügung des § 361 Absatz 1 – neu – BGB als allgemeine Regelung (s. unten) wird § 357 Absatz 10 BGB-E gestrichen.

Zu § 357a

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Ergänzungen in den Absätzen 2 und 3 schließen eine Lücke hinsichtlich der Rückabwicklung von Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen. Absatz 2 betrifft entgeltliche Finanzierungshilfen, die von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 in Verbindung mit § 491 Absatz 2 und 3 erfasst sind; dies sind im Wesentlichen Finanzierungshilfen im Umfang (Nettodarlehensbetrag, Barzahlungspreis oder Anschaffungspreis, vgl. § 506 Absatz 4 Satz 2) unter 200 Euro. Absatz 3 regelt entgeltliche Finanzierungshilfen, die von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 in Verbindung mit § 491 Absatz 2 und 3 BGB nicht erfasst sind.

Gegenstand eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe kann u. a. der Kauf einer Ware, die Erbringung einer Dienstleistung oder Finanzdienstleistung oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten sein. Unabhängig von dem konkreten Gegenstand des Vertrags sind auf entgeltliche Finanzierungshilfen gemäß § 506 BGB grundsätzlich die Vorschriften über Verbraucherdarlehen und ergänzend die Vorschriften der §§ 506 ff. BGB anzuwenden. Die Wertersatzverpflichtung wird in diesen Fällen im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Rückabwicklung von Verbraucherdarlehen in Absatz 3 geregelt. Die im Wesentlichen auf das Verbraucherdarlehensrecht verweisenden Vorschriften der §§ 506 ff. BGB sind aber auf die in § 506 Absatz 4 Satz 1 BGB genannten Verträge nicht anwendbar. Dies sind vor allem Finanzierungshilfen, bei denen der Nettodarlehensbetrag (bzw. der Barzahlungspreis oder Anschaffungspreis, vgl. § 506 Absatz 4 Satz 2) weniger als 200 Euro beträgt. Diese Verträge sind nach § 312 Absatz 5 Satz 1 BGB-E bzw. nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher als Verträge über Finanzdienstleistungen zu qualifizieren. Sie fallen nicht unter die Verbraucherrechtlicherichtlinie, die auf Verträge über Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d keine Anwendung findet. Damit finden auch in den §§ 312 ff. die Vorschriften über Finanzdienstleistungen Anwendung. So bestimmt sich die Frage, ob bei einer entgeltlichen Finanzierungshilfe, die von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 erfasst ist, das Widerrufsrecht erlischt, nach § 356 Absatz 4 Satz 2 und nicht nach § 356 Absatz 5. Die Rückabwicklung des Vertrags über die entgeltliche Finanzierungshilfe richtet sich im Falle eines Widerrufs nach § 357a und nicht nach § 357.

In der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält § 357a jedoch keine vollständige Regelung der

Frage, wie sich die Rückabwicklung auf die vom Unternehmer erbrachte Leistung auswirkt, die Gegenstand des Vertrags über die entgeltliche Finanzierungshilfe ist – also auf die übergebene Ware, die erbrachte Dienstleistung oder die gelieferten digitalen Inhalte. Diese Lücke soll durch die Ergänzung des Absatzes 2 geschlossen werden. Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird die entsprechende Regelungslücke bezüglich Dienstleistungen und der Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten für entgeltliche Finanzierungshilfen, auf die die §§ 506 ff. BGB anwendbar sind, geschlossen.

Zu Absatz 2

§ 357a Absatz 2 BGB-E regelt nicht, wie sich die Rückabwicklung eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, der von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 erfasst ist, auf die vom Unternehmer erbrachte Leistung auswirkt. Daher wird nunmehr in § 357a Absatz 2 Satz 2 – neu – BGB für den Wertersatz beim Widerruf von Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen, die von der Ausnahme des § 506 Absatz 4 BGB erfasst sind, auf § 357 Absatz 5 bis 8 verwiesen.

Für den Fall, dass Gegenstand des Vertrags über eine solche entgeltliche Finanzierungshilfe die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten ist, sieht § 357a Absatz 2 Satz 3 – neu – BGB eine Sonderregelung zum Wertersatz vor, die an die Regelung in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Verbraucherrechtlicher Richtlinie anknüpft, die in diesem Bereich nicht anwendbar ist. Auf diese Weise soll die Rechtslage für die im Rahmen des Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe gelieferten digitalen Inhalte der Rechtslage bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über digitale Inhalte angenähert werden. Ein Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten kann unter den in § 356 Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht widerrufen werden; der Verbraucher muss den Preis für die digitalen Inhalte bezahlen. Eine entgeltliche Finanzierungshilfe, deren Gegenstand die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten ist, kann unter Umständen widerrufen werden, obwohl der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Lieferung der digitalen Inhalte begonnen hat. Denn nach § 356 Absatz 4 Satz 2 erlischt das Widerrufsrecht erst, wenn der Vertrag von beiden Seiten vollständig erfüllt ist. Damit der Unternehmer auch in diesem Fall für die gelieferten digitalen Inhalte einen Ausgleich erhält, sieht § 357a Absatz 2 Satz 3 – neu – BGB vor, dass der Verbraucher Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte zu leisten hat, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, und ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Lieferung der digitalen Inhalte beginnt. Die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii der Verbraucherrechtlicher Richtlinie vorgesehene Voraussetzung ist dabei nur in modifizierter Form übernommen, da zu berücksichtigen ist, dass es bei entgeltlichen Finanzierungshilfen, deren Gegenstand die Lieferung digitaler Inhalte ist, nicht zu einem Erlöschen des Widerrufsrechts nach Artikel 16 Buchstabe m der Verbraucherrechtlicher Richtlinie kommen kann. Auf die zusätzlich in Ar-

tikel 14 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verbraucherrechtlicher Richtlinie für den Wertersatz vorgesehene Voraussetzung, dass der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung gestellt hat, wird verzichtet, da für Verträge über Finanzdienstleistungen keine § 312 f BGB-E entsprechende Pflicht besteht.

Diese Regelungen zur Rückabwicklung der durch die Finanzierungshilfe finanzierten Leistung sind europarechtlich möglich. Die Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher enthält hierüber keine Regelungen. Die Mitgliedstaaten sind insoweit frei und dürfen diese Frage in Anlehnung an andere europarechtliche Vorgaben regeln.

Zu Absatz 3

§ 357a Absatz 3 BGB-E enthält zwar eine Regelung zum Wertersatz für den Fall, dass ein durch eine sonstige Finanzierungshilfe im Sinne des § 506 Absatz 1 finanzierter Kaufvertrag über eine Ware oder ein Vertrag über die Überlassung einer Sache widerrufen wird. Damit werden die wichtigsten Fälle der entgeltlichen Finanzierungshilfe, nämlich Ratenkäufe und Leasingverträge, erfasst. Es ist jedoch keine vollständige Regelung für den Fall vorgesehen, dass eine Leistung finanziert wird, die nicht in der Überlassung einer Sache besteht. In Betracht kommen hier finanzierte Werkverträge (die im Sinne des Verbraucherschutzrechts als Verträge über eine Dienstleistung gelten), finanzierte Verträge über Finanzdienstleistungen und finanzierte Verträge über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten. Ist eine Leistung Vertragsgegenstand der entgeltlichen Finanzierungshilfe, die nicht in der Überlassung einer Sache besteht, und hat der Unternehmer bereits mit ihrer Ausführung begonnen, so wird ihre Rückgewähr in der Regel ihrer Natur nach ausgeschlossen sein. In diesem Fall ordnet das geltende Recht an, dass der Verbraucher nach § 346 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (bei Fernabsatzverträgen unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 312e Absatz 2) den Wert der bereits ausgeführten Dienstleistung zu ersetzen hat. Da die bisherige Verweisung des § 357 Absatz 1 ins Rücktrittsrecht zukünftig entfällt und sich die Rückabwicklung nur noch nach den §§ 355 ff. des Entwurfs richtet, die Rechtsfolgen nach der Neuregelung aber möglichst unverändert weiter gelten sollen, wird eine Regelung des bisher bestehenden Wertersatzanspruchs des Unternehmers neu aufgenommen.

Bisher ist lediglich der Gebrauchsvorteil der aus der Finanzierungshilfe folgenden Stundung des Preises oder ähnlichen Zahlungserleichterung geregelt, durch die der Verbraucher zusätzliche Liquidität erlangt hat. Bei diesem Gebrauchsvorteil handelt es sich um die Differenz zwischen den Gesamtkosten der finanzierten Dienstleistung und ihrem Barzahlungspreis ohne Finanzierung. Er entspricht bei einer Finanzierungshilfe dem Sollzins eines Darlehens, so dass er bereits nach dem bisherigen Entwurf nach § 357a Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs vom Verbraucher herauszugeben ist. Auf die bereits ausgeführte Dienstleistung selbst ist die Vorschrift jedoch nicht anwendbar. Hier besteht gemäß § 357a Absatz 1 des Entwurfs zwar ein Rückgewähranspruch. Dieser wird in der Praxis aber regelmäßig ins Leere gehen, weil die gewährte Dienstleistung nicht herausgegeben werden kann. Korrespondierende Bereicherungsansprü-

che sind auf Grund der Regelung in § 357a Absatz 4 des Entwurfs (bzw. auf Grund des jetzt neu vorgeschlagenen § 361 Absatz 1, vgl. unten) ausgeschlossen. Um dem Unternehmer trotzdem auch nach der Neuregelung einen Anspruch auf Ersatz des Wertes der bereits ausgeführten Leistung zu erhalten, wird die Verweisung in § 357a Absatz 3 Satz 4 des Entwurfs auf § 357 Absatz 5 bis 7 des Entwurfs ersetzt durch eine Verweisung auf den gesamten Absatz 2. Hierdurch kommt zunächst die Regelung des § 357 Absatz 2 Satz 1 über den Wertersatz für die Erbringung von Finanzdienstleistungen zur Anwendung. Darüber hinaus sind über die weitere Verweisung in § 357 Absatz 2 Satz 2 auf § 357 Absatz 5 bis 8 auch die Vorschriften über den Wertersatz für die Lieferung von Waren (§ 357 Absatz 5 bis 7), für die Erbringung von Dienstleistungen und für die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom in nicht bestimmten Mengen oder nicht begrenztem Volumen oder für die Lieferung von Fernwärme (§ 357 Absatz 8) anwendbar. Schließlich findet auch die Regelung des § 357 Absatz 2 Satz 3 über den Wertersatz für nicht auf einem körperlichen Datenträger gelieferte digitale Inhalte Anwendung. Damit wird – mit Ausnahme der Verträge über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten – in das Recht verwiesen, das im Entwurf für den Fall des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen vorgesehen ist. Die Interessenlage ist in beiden Fällen die gleiche. Dies ist europarechtlich auch ohne weiteres möglich. Die Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG schreibt in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b lediglich vor, dass der Verbraucher dem Kreditgeber das Darlehen einschließlich der Zinsen zurückzahlen hat, die ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredits bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens aufgelaufen sind. Diese Vorschrift ist auch auf entgeltliche Finanzierungshilfen, die nicht von der Ausnahme des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie erfasst sind, anzuwenden, Artikel 3 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG, und wird durch § 357a Absatz 1 und 3 Satz 1 des Entwurfs umgesetzt. Regelungen für den Fall, dass die Leistung nicht oder nur verschlechtert zurückgegeben werden kann, enthält die Verbraucherkreditrichtlinie nicht. Die Mitgliedstaaten sind insoweit frei und dürfen diese Frage jedenfalls ohne weiteres in Anlehnung an andere europarechtliche Vorgaben regeln.

Wie bei der Regelung zum Wertersatz bei einer Finanzierung einer zu kaufenden oder zu überlassenden Ware treten auch hier an die Stelle der Unterrichtung über das Widerrufsrecht nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-E die spezifischen Pflichtangaben nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 EGBGB.

Wie das bisherige Recht sieht der Vorschlag vor, für alle Arten von Leistungen für die Berechnung des Wertersatzes die im Vertrag bestimmte Gegenleistung zu Grunde zu legen. Anders als bisher ist jedoch eine Korrektur der Berechnungsgrundlage vorgesehen. Sofern sich der vereinbarte Gesamtpreis als unverhältnismäßig hoch darstellt, soll der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung berechnet werden. Weil diese Korrektur auch bei der Regelung zum Wertersatz vorgesehen ist, die im Entwurf für den Fall des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen gilt, wird auf diese Weise eine einheitliche Berechnungsmethode sichergestellt. Darüber hinaus ist auch nicht

ersichtlich, warum der Verbraucher, der den Vertrag ja gerade widerruft, weil er sich den Vertragsschluss noch einmal überlegt hat, an einer unverhältnismäßig hohen Gegenleistung festgehalten werden sollte.

Zu Absatz 4

Auf Grund der Einfügung des § 361 Absatz 1 – neu – BGB als allgemeine Regelung (s. unten) wird § 357a Absatz 4 BGB-E gestrichen.

Zu § 357b

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherigen Sätze 1 und 2 bilden den neuen Absatz 1.

Zu Absatz 2 – neu –

Durch die Regelung des Absatzes 2 soll die bestehende Rechtslage aufrechterhalten werden, wonach ein Verbraucher bei Widerruf eines Teilzeit-Wohnrechtvertrags, eines Vertrags über ein langfristiges Urlaubsprodukt, eines Vermittlungsvertrags oder eines Tauschsystemvertrags im Einzelfall auch Wertersatz schulden kann. Die Regelung ist erforderlich, weil die §§ 355 ff. BGB-E nunmehr anders als nach bisherigem Recht die Rechtsfolgen des Widerrufs abschließend regeln. Ein Wertersatzanspruch gegen den Verbraucher soll wie bisher nur ausnahmsweise bestehen, soweit der Wertverlust der Unterkunft im Sinne des § 481 BGB auf einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung des Objekts beruht. Wenn der Verbraucher von der Unterkunft dagegen vertragsgerecht Gebrauch macht, bestehen keinerlei Ansprüche gegen ihn (vgl. bereits die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 485 Absatz 2 BGB, Drucksache 17/2764, S. 19).

Zu § 357c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 357 Absatz 6 – neu – BGB. Wer die Rücksendekosten im Falle des Widerrufs eines Ratenlieferungsvertrags trägt, wird jetzt ausdrücklich geregelt, da eine Teilverweisung auf den geänderten § 357 Absatz 6 BGB nicht hinreichend klar hätte formuliert werden können.

Zu § 358

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 und 3 beruhen auf einer Anregung des Bundesrates zur Präzisierung, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat.

Der neu eingefügte Satz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass ein Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten rückabgewickelt wird, weil er mit einem von dem Verbraucher widerrufenen Verbraucherdarlehensvertrag verbunden ist.

Zwar führt das Zusammenspiel von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b (Voraussetzungen für den Ausschluss des Wertersatzes nach Widerruf von Verträgen über digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden) und Artikel 16 Buchstabe m der Verbraucherkreditrichtlinie (Erlöschen des Widerrufsrechts bei Verträgen über

digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden) dazu, dass bei Widerruf eines Vertrags über die Lieferung von nicht auf einem digitalen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten grundsätzlich kein Anspruch auf Wertersatz besteht (s. hierzu im Einzelnen die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung). Dem trägt der Gesetzentwurf der Bundesregierung durch die Formulierung „hat er keinen Wertersatz zu leisten“ in § 357 Absatz 9 Rechnung. Die Lage stellt sich jedoch anders dar, wenn der Verbraucher nicht den Vertrag über nicht auf einem körperlichen Datenträger befindliche digitale Inhalte selbst widerruft, sondern den mit diesem Vertrag im Sinne des § 358 Absatz 2 BGB-E verbundenen Verbraucherdarlehensvertrag. Dann kann es zu der Situation kommen, dass der Vertrag über digitale Inhalte selbst gar nicht mehr widerrufen werden kann (wenn nämlich mit Zustimmung und Kenntnisnahme des Verbrauchers vom Verlust seines Widerrufsrechts mit der Ausführung der Dienstleistung, z. B. dem Download, begonnen wurde), eine Rückabwicklung aber wegen der Verbundenheit mit dem widerrufenen Verbraucherdarlehensvertrag notwendig wird. In diesen Fällen wäre es nicht sachgemäß, wenn der Verbraucher nach § 358 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 9 BGB-E überhaupt keinen Wertersatz für die empfangenen digitalen Inhalte leisten müsste. Vielmehr soll es entsprechend der Wertung in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Verbraucherrechterichtlinie für die Frage, ob der Verbraucher Wertersatz leisten muss, darauf ankommen, ob der Verbraucher der Ausführung des Vertrags über digitale Inhalte vorher ausdrücklich zugestimmt und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung sein Widerrufsrecht verliert, und der Unternehmer dem Verbraucher eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags nach § 312f zur Verfügung gestellt hat.

Zu § 360

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 beruht zum einen – wie die Änderung in § 358 Absatz 4 Satz 1 – neu – BGB – auf einer Anregung des Bundesrates zur Präzisierung, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat. Zum anderen wird mit der Verweisung auf § 358 Absatz 4 Satz 2 – neu – BGB eine Regelung für den Fall geschaffen, dass ein Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten rückabgewickelt wird, weil er mit einem von dem Verbraucher widerrufenen Vertrag zusammenhängt.

Auch wenn der Verbraucher einen Vertrag widerruft, der mit einem Vertrag über nicht auf einem körperlichen Datenträger befindliche digitale Inhalte im Sinne des § 360 BGB-E zusammenhängt, kann es dazu kommen, dass der Verbraucher den Vertrag über digitale Inhalte selbst gar nicht mehr widerrufen kann (wenn nämlich mit Zustimmung und Kenntnisnahme des Verbrauchers vom Verlust seines Widerrufsrechts mit der Ausführung der Dienstleistung, z. B. dem Download, begonnen wurde), eine Rückabwicklung aber wegen des Zusammenhangs mit dem widerrufenen Vertrag notwendig wird. Beispiel für eine solche Konstellation ist eine Onlineplattform, die eine laufzeitbezogene kostenpflichtige Mitgliedschaft anbietet und den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche gesonderte Verträge

über digitale Inhalte, z. B. über das Streaming oder den Download einzelner Songs, abzuschließen. In einem solchen Fall ist es möglich, dass zwar der Vertrag über die Mitgliedschaft widerrufen werden kann, der mit diesem Vertrag zusammenhängende Vertrag über das Herunterladen eines Songs wegen § 356 Absatz 5 – neu – BGB hingegen nicht. Bei Widerruf und Rückabwicklung des Vertrags über die Mitgliedschaft ist jedoch auch der zusammenhängende Vertrag nach § 360 Absatz 1 BGB-E rückabzuwickeln. § 360 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 358 Absatz 4 Satz 2 – neu – BGB sieht daher vor, dass der Verbraucher dann unter den in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Verbraucherrechterichtlinie genannten Voraussetzungen Wertersatz für die heruntergeladenen Songs leisten muss.

Zu Absatz 1 Satz 3

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anfügung des neuen Absatzes 2 in § 357b – neu – BGB.

Zu § 361

Zur Überschrift

Die Ergänzung der Überschrift ist veranlasst durch die neu eingefügten Absätze 1 und 3.

Zu Absatz 1 – neu –

Der neu eingefügte Absatz 1 stellt generell für den Fall des Widerrufs eines Verbrauchervertrags klar, dass dem Unternehmer infolge des Widerrufs keine weiteren Ansprüche gegen den Verbraucher zustehen als die in dem Untertitel geregelten. Absatz 1 verallgemeinert damit die Regelungen der §§ 357 Absatz 10 und 357a Absatz 4 BGB-E, die Entsprechendes nur für den Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und von Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen (§ 357 Absatz 10 BGB-E) und für den Widerruf von Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Verbraucherdarlehensverträgen (§ 357a Absatz 4 BGB-E) vorsehen. Für den Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und von Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen gibt die Verbraucherrechterichtlinie in Artikel 14 Absatz 5 eine solche Regelung vor. Auf Grund des identischen Schutzzwecks soll eine allgemeine Regelung getroffen werden, die wie § 357 Absatz 4 BGB des geltenden Rechts für jeden Fall des Widerrufs eines Verbrauchervertrags gilt.

Neben den im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits genannten bereicherungsrechtlichen Ansprüchen sind insbesondere auch Ansprüche aus § 280 BGB ausgeschlossen, wenn der Verbraucher die Ware oder Dienstleistung nicht oder nur mit einer erheblichen Wertminderung herausgegeben kann. Auch nach bisheriger Rechtslage bestehende Ansprüche des Unternehmers gegen den Verbraucher auf Nutzungswertersatz gemäß § 357 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 346 Absatz 2 Nummer 1 BGB werden in Zukunft nicht mehr bestehen. Hat der Verbraucher eine Ware oder einen ihm überlassenen Gegenstand vor seinem Widerruf genutzt, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 357 Absatz 7 BGB-E, des § 357a Absatz 3 in Verbindung mit § 357 Absatz 7 BGB-E, des § 357b Absatz 2 – neu – BGB oder des § 357c Satz 2 in Verbindung mit § 357 Ab-

satz 7 BGB-E allein ein Anspruch auf Wertersatz für die Verschlechterung der Sache in Betracht.

Zu Absatz 2

Durch die Neueinfügung von Absatz 1 wird aus dem bisherigen Text der Vorschrift deren Absatz 2.

Zu Absatz 3 – neu –

Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 355 Absatz 3 Satz 3 BGB in seiner bisherigen Fassung. Eine Änderung der Rechtslage ist in diesem Zusammenhang nicht beabsichtigt. Eine dem geltenden Recht entsprechende Regelung soll daher aus Gründen der Klarstellung beibehalten werden.

Zu Nummer 11 – neu – (§ 443 Absatz 1)

Der Begriff der Garantie in § 443 Absatz 1 wird entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat, geändert. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ nach dem Begriff „Mängelhaftung“ wird klargestellt, dass Gegenstand einer Garantie nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht nur die Übernahme einer Verpflichtung sein kann, den Kaufpreis zu erstatten, die Sache auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, sondern beispielsweise auch die Verpflichtung zum Schadensersatz. Durch den Ersatz des Wortes „Ware“ durch das Wort „Sache“ wird erreicht, dass sich eine Garantie ebenso wie nach der geltenden Fassung des § 443 Absatz 1 BGB auch auf unbewegliche Sachen beziehen kann. Schließlich wird der Begriff „Garantiegeber“ im Interesse der besseren Verständlichkeit erst nach dem Begriff „Garantie“ am Ende des Absatzes definiert.

Zu Nummer 12 – neu – (§ 474)

Zu Absatz 3

Die Änderung dient dazu, die Abweichung vom Fälligkeitszeitpunkt des § 271 Absatz 1 BGB, wie vom Bundesrat vorgeschlagen und auch von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung befürwortet, auf die primären Leistungspflichten des § 433 BGB zu beschränken. Die Änderung folgt dem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung des Absatzes 5 beseitigt ein Redaktionsversehen. Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es versehentlich zu einer Streichung des derzeit geltenden § 474 Absatz 2 Satz 1 gekommen. Die Regelung wird inhaltsgleich als neuer Satz 1 in § 474 Absatz 5 aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 2 (Artikel 229)

Zu § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG), durch das das Investmentgesetz durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt wird.

Zu Absatz 4

Die Änderung beruht auf der Anregung einiger Sachverständiger in der vom Rechtsausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung. Hiernach sollen Altverträge über Haustürgeschäfte, die in einem Mal bezahlt werden, und Altverträge über an der Haustür geschlossene Teilzahlungsgeschäfte gleich behandelt werden.

Absatz 4 Satz 2 überträgt die Regelung des Absatzes 3 des Entwurfs auf in Haustürsituationen geschlossene Verträge, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher eine entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt, wenn diese vor dem 11. Juni 2010 geschlossen wurden. Die Regelung erfasst alle Widerrufsrechte (unabhängig vom Rechtsgrund), wenn der Vertrag unter den Voraussetzungen des § 312 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BGB geschlossen wurde. Damit sind insbesondere auch Widerrufsrechte für Finanzierungshilfen nach den §§ 501 oder 499 BGB a. F. in Verbindung mit § 495 BGB a. F. erfasst, für die auf Grund des § 312a BGB ein Widerruf nach § 312 BGB ausgeschlossen war. Die Ausführungen zu Absatz 3 in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung gelten weitgehend entsprechend. Auch bei Altverträgen aus diesem Bereich ist für die Unternehmen das Risiko, dass Verbraucher diese unter Berufung auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung viele Jahre nach deren vollständiger Abwicklung widerrufen, nicht kalkulierbar.

Die Vorschrift ist unionsrechtlich unbedenklich. Für in Haustürsituationen vor dem 11. Juni 2010 geschlossene Verträge über die Gewährung entgeltlicher Finanzierungshilfen gelten die Vorgaben der Richtlinie 87/102/EWG über den Verbraucherkredit bzw. der Haustürgeschäfte-Richtlinie 85/577/EWG. Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache

C-412/06 (Hamilton) entschieden, dass die Haustürgeschäfte-Richtlinie einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung nicht entgegensteht, die für die Ausübung des Widerrufsrechts trotz fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung eine Höchstfrist vorsieht, sofern die vertraglichen Leistungen beiderseits vollständig erbracht sind. Die Richtlinie 87/102/EWG über den Verbraucherkredit steht der vorgeschlagenen Regelung nicht entgegen, weil sie kein Widerrufsrecht vorsah.

Zu Nummer 4 (Artikel 246 bis 246c)

Zu Artikel 246

In Absatz 1 wird nunmehr auf § 312a – neu – BGB statt auf § 312c BGB verwiesen. Es handelt sich um eine reine Folgeänderung. Infolge der Verschiebung der §§ 312a und 312b BGB des Entwurfs aus Kapitel 1 in das Kapitel 2 des Buchs 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 wird der bisherige § 312c BGB zu § 312a – neu – BGB.

Zu Artikel 246a

Zu § 1

Zu Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass in den Fällen des § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 5 und 6 BGB-E ein Widerrufsrecht zunächst besteht. Dieses kann aber durch bestimmte Umstände bzw. Handlungen des Verbrauchers (Entfernung einer Versiegelung, untrennbare Vermischung der Waren mit anderen Gütern) vorzeitig erlöschen. Vor diesem Hintergrund hat der Unternehmer den Verbraucher über die Umstände zu unterrichten, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert.

Zu § 2

Die Ersetzung des Wortes „gemäß“ durch die Wörter „in der“ in Absatz 2 Nummer 2 und die Ersetzung des Wortes „gemäß“ durch das Wort „nach“ in Absatz 3 sind redaktioneller Natur. Die Ersetzung des Wortes „erteilte“ durch „zur Verfügung gestellte Abschrift oder“ in Absatz 3 ist zum einen eine Folgeänderung zur Änderung in § 312f BGB des Entwurfs (s. oben). Darüber hinaus wird klargestellt, dass nicht nur eine Bestätigung, sondern auch eine alternativ zur Bestätigung zur Verfügung gestellte Abschrift des Vertrags die nach § 1 zu erteilenden Informationen enthalten muss.

Zu § 4

Zu Absatz 2

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, um den Gesetzestext noch stärker an den Wortlaut der Richtlinie anzupassen. Bei einem Fernabsatzvertrag müssen die Informationen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 246b

Die Änderungen sind redaktioneller Natur; die Ersetzung des Begriffs der „Dienstleistung“ durch den Begriff der „Leistung“ in Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 Nummer 5 ist eine Folgeänderung zur den Änderungen in § 357a Absatz 2 und 3.

Zu Artikel 246c

Die Änderung ist zum einen redaktioneller Natur (Ersetzung des Wortes „gemäß“ durch das Wort „nach“), zum anderen ist sie eine Folgeänderung zur Einfügung des § 312h – neu – BGB in den Entwurf (s. oben).

Zu Nummer 6 (Artikel 248)

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 1 sind redaktioneller Natur.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes)

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagene Änderung in § 3 Absatz 2 ist eine Folgeänderung. Infolge der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge aus Kapitel 1 in Kapitel 2 des Buchs 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der bisherige § 312a BGB des Entwurfs zu § 312b – neu – BGB, und der bisherige § 312b BGB des Entwurfs wird zu § 312c – neu – BGB. Die Verweisungen in § 3 sind entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Die Änderung dient der Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG), welches das Investmentgesetz durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung. Infolge der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge aus Kapitel 1 in Kapitel 2 des Buchs 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der bisherige § 312a BGB des Entwurfs zu § 312b – neu – BGB. Die Verweisung in § 29c der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – und Nummer 2 – neu –

Es handelt sich um Folgeänderungen. Infolge der Verschiebung der Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge aus Kapitel 1 in Kapitel 2 des Buchs 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden sich die Definitionen des Fernabsatzvertrags und des Fernkommunikationsmittels zukünftig in § 312c Absatz 1 und 2 – neu – BGB. Die Verweisungen im geltenden Recht unter den Nummern 1, 2, 4 und 5 sind entsprechend anzupassen. Zudem kann auf den gesamten § 312c – neu – BGB verwiesen werden, da dieser künftig nur aus zwei Absätzen bestehen wird.

Zu Nummer 3 – neu –

Die Wörter „§ 312h Absatz 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 312i Absatz 1 Satz 1“ ersetzt. Dies ist bedingt durch die Einfügung des § 312h – neu – BGB in den Entwurf (s. oben).

Zu Nummer 4 – neu – und Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen (s. hierzu oben Begründung zu den Nummern 1 und 2).

Zu Artikel 12 (Änderung des Vermögensanlagegesetzes)

Der Eingangssatz wurde an die letzte Änderung des Vermögensanlagegesetzes angepasst.

Zu Artikel 13 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Der Eingangssatz wurde an die letzte Änderung des Unterlassungsklagengesetzes angepasst.

Zu Artikel 14 – neu – (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Definition des Fernkommunikationsmittel findet sich zukünftig statt in § 312b Absatz 2 BGB in § 312c Absatz 2 – neu – BGB. Die Verweisung ist daher entsprechend anzupassen.

Zu den Änderungen in den Anlagen

Zu dem Muster in Anlage 3 (zu Artikel 246b § 2 Absatz 3)

Die Aufnahme des neuen Gestaltungshinweises 5 ist Folge der Änderungen in § 357a Absatz 2 (s. oben). Die Aufnahme eines Hinweises für den Fall, dass Vertragsgegenstand des Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe die Erbringung einer Finanzdienstleistung ist, ist nicht erforderlich, da die Ausführungen in dem Muster zu den Widerrufsfolgen auch den Wertersatz für die erbrachte finanzierte Finanzdienstleistung erfassen. Die bisherigen Gestaltungshinweise 5, 6 und 7 werden zu den Gestaltungshinweisen 6, 7 und 8.

Zu dem Muster in Anlage 7 (zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1)

Korrespondierend mit dem Vorschlag, in § 357a Absatz 3 Satz 4 BGB des Entwurfs auf den gesamten neuen Absatz 2 zu verweisen und damit Regelungen zum Wertersatz beim Widerruf entgeltlicher Finanzierungshilfen aufzunehmen, deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen bzw. nicht auf einem körperlichen Datenträger befindliche digitale Inhalte sind, werden die Gestaltungshinweise 6 und 6d um Ausführungen für den Fall ergänzt, dass mit der sonstigen Finanzierungshilfe eine Dienstleistung oder die Lieferung digitaler Inhalte finanziert wird. Damit wird dem Darlehensgeber ermöglicht, auch bei Finanzierungshilfen, die eine Dienstleistung oder eine Finanzdienstleistung betreffen, die Rechtsfolge des neuen § 357a Absatz 3 Satz 4 BGB in Verbindung mit § 357a Absatz 2 ggf. in Verbindung mit § 357 Absatz 8 des Entwurfs durch den erforderlichen Hinweis auf die Wertersatzpflicht herbeizuführen, ohne befürchten zu müssen, dadurch die Gesetzlichkeitsfiktion zu verlieren. Diese Möglichkeit war bisher nur für den Hauptanwendungsfall einer entgeltlichen Finanzierungshilfe, nämlich die finanzierte Überlassung einer Sache etwa im Wege des Ratenkaufs oder des Finanzierungsleasings, vorgesehen. Der Vollständigkeit halber soll den Unternehmen diese Möglichkeit aber auch bei Finanzierungshilfen, die eine Dienstleistung einschließlich einer Finanzdienstleistung zum Gegenstand haben, eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Finanzierungshilfen, die die Lieferung von nicht

auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten betreffen.

In Gestaltungshinweis 6 sollte daher die dort bisher nur für Finanzierungshilfen betreffend die Überlassung von Sachen geltende Ausnahme auf alle Finanzierungshilfen erstreckt werden. Immer wenn bei einer Finanzierungshilfe ausschließlich von Gestaltungshinweis 6d Gebrauch gemacht wird, ist die Unterüberschrift aus Gestaltungshinweis 6 nicht erforderlich.

Gestaltungshinweis 6d wird zum einen um die Hinweise erweitert, die auf Grund der §§ 357a Absatz 2, 357 Absatz 8 des Entwurfs, auf die in § 357a Absatz 3 Satz 4 – neu – BGB verwiesen wird, bei einer Dienstleistung als Vertragsgegenstand der entgeltlichen Finanzierungshilfe erforderlich sind, um den Anspruch auf Wertersatz zu erhalten. Hierzu wird der Gestaltungshinweis um zwei weitere Fälle ergänzt: einer (Buchstabe b) für den Fall, dass die finanzierte Dienstleistung eine Finanzdienstleistung darstellt und ein weiterer (Buchstabe c) für den Fall, dass Vertragsgegenstand der entgeltlichen Finanzierungshilfe eine sonstige Dienstleistung oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, sofern sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden (ansonsten liegt eine Sache vor), oder Fernwärme ist. Die bisher im Gestaltungshinweis aufgeführten Hinweise werden zu Buchstabe a. Zur Abgrenzung zu den beiden neu aufgenommenen Punkten wird klargestellt, dass Buchstabe a nicht einschlägig ist, wenn die Überlassung der Sache die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom betrifft, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden. Dabei verpflichten die beiden Buchstaben b und c den Unternehmer nicht zur Abgabe der Hinweise, weil sie auch das Gesetz nicht zwingend vorschreibt. Will sich der Unternehmer allerdings einen Anspruch auf Wertersatz erhalten, muss er die Hinweise erteilen. Damit er aber auch in diesem Fall auf das gesetzliche Muster zurückgreifen kann, sollten die beiden Hinweise hier ermöglicht werden. Erteilt der Unternehmer den Hinweis nach Buchstabe b, weist er den Verbraucher hiermit gleichzeitig auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357a Absatz 2 Nummer 1 BGB des Entwurfs hin. Zudem wird der Gestaltungshinweis um einen Hinweis in Buchstabe d erweitert, der auf Grund des § 357a Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 – neu – BGB, bei der Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten als Vertragsgegenstand der entgeltlichen Finanzierungshilfe notwendig ist, um den Anspruch auf Wertersatz zu erhalten.

Sonstiges

Über diese Änderungen hinaus wurden weitere Änderungen erwogen:

1. Diskutiert wurde zunächst, ob die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 des Buchs 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen § 312 Absatz 1 BGB des Entwurfs auf weitere Verbraucherverträge, insbesondere auf unentgeltliche Verträge, erstreckt werden sollten. Hiervon wurde im Ergebnis abgesehen:

Nach § 312 Absatz 1 des Entwurfs sind die allgemeinen Grundsätze bei Verbraucherverträgen und die Vorschriften über außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fern-

absatz geschlossene Verträge nur auf solche Verbraucherverträge anwendbar, „die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben“. Es werden also zum einen nur Verbraucherverträge erfasst, bei denen der Unternehmer die für den Vertragstypus charakteristische Leistung, also die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung, schuldet (s. Drucksache 17/12637, S. 25). Die Formulierung entspricht derjenigen in § 312g Absatz 2 Satz 1 BGB bzw. zukünftig § 312j Absatz 2 BGB des Entwurfs. Sie entspricht auch den Vorgaben der Richtlinie, insbesondere beruht sie auf den Definitionen des Kaufvertrags und des Dienstleistungsvertrags in Artikel 2 Nummer 5 und 6 der Richtlinie. Hiernach ist es der Unternehmer, der die Übertragung einer Ware bzw. die Erbringung einer Dienstleistung an den Verbraucher zusagt. Darüber hinaus folgt sie auch aus der Logik der Informationspflichten des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie. Der Unternehmer kann insbesondere über die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung, den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen sowie die Lieferkosten, seine Liefer- und Leistungsbedingungen, seinen Kundendienst sowie die Funktionsweise und Interoperabilität digitaler Inhalte (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, e, g, m, r und s der Richtlinie) nur informieren, wenn er es ist, der die Ware liefert bzw. die Dienstleistung erbringt.

Zum anderen will auch die Verbraucherrechterichtlinie nur Verträge erfassen, bei denen die Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden. Auch dies folgt aus den Definitionen der Kauf- und Dienstleistungsverträge in Artikel 2 Nummer 5 und 6 der Richtlinie („und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt“). Die scheinbar gegenteilige Formulierung „jegliche Verträge“ in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie ist historisch zu erklären. Mit ihr sollte sichergestellt werden, dass auch Verträge über die leitungsgebundene Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder Fernwärme sowie Verträge über digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, von den Vorschriften der Richtlinie erfasst werden. Gleichzeitig wollte die Richtlinie keine Aussagen zur Einordnung dieser Verträge als Kauf- oder Dienstleistungsverträge treffen. Diese Einordnung sollte weiter den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben. Eine sachliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf unentgeltliche Verträge war aber nicht beabsichtigt.

Schließlich schränkt das Merkmal „entgeltliche Leistung“ den Anwendungsbereich der Vorschriften auch nicht zu weitgehend ein. Insbesondere erfordert es nicht, dass das Entgelt in der Zahlung eines Geldbetrags liegt. Vielmehr ist das Merkmal „Entgelt“ weit auszulegen. Es genügt irgendeine Leistung des Verbrauchers (vgl. Palandt-Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Auflage 2013, § 312 Rn. 7). Es muss sich also um einen gegenseitigen bzw. einen Austauschvertrag handeln (Masuch in: Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 6. Aufl. 2012, § 312 Rn. 28). Auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Entgelt oder auf deren Bezeichnung kommt es nicht an. Daher können auch Verträge, bei denen der Verbraucher für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung einer Ware dem Unternehmer im Gegenzug personenbezogene Daten mitteilt und in deren

Speicherung, Nutzung oder Weitergabe einwilligt, erfasst sein. Lediglich Verträge, bei denen überhaupt keine Gegenleistung geschuldet wird, insbesondere also Schenkungsverträge, sind demnach vom Anwendungsbereich ausgenommen.

2. Hinsichtlich der Definition der Geschäftsräume in § 312b Absatz 2 BGB-neu wurde darüber diskutiert, ob die Regelung des Satzes 2 richtlinienkonform und erforderlich ist, wonach den Gewerberäumen des Unternehmers solche Gewerberäume gleichstehen, in denen im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelnde Personen ihre Tätigkeiten dauerhaft oder für gewöhnlich ausüben. Die Frage wurde bejaht.

Gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie ist Unternehmer auch jede Person, die durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu überwiegend gewerblichen Zwecken tätig wird. Dass eine im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelnde Person „außerhalb von Geschäftsräumen“ tätig wird, wird dem Unternehmer also zugerechnet. Mit Blick auf Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie müssen dann in den Fällen, in denen der Unternehmer die Tätigkeit durch andere Personen ausüben lässt, auch Gewerberäume dieser Hilfspersonen als Gewerberäume des Unternehmers gelten. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Situation, dass der Verbraucher einen Vertrag in den Geschäftsräumen der Hilfsperson schließt, ist für den Verbraucher im Hinblick auf dessen Schutzbedürftigkeit nicht anders zu beurteilen als die Situation, dass der Verbraucher mit dem Unternehmer selbst in dessen Geschäftsräumen einen Vertrag schließt.

3. Zu § 312c Absatz 1 – neu – BGB wurde erwogen, das in der Verbraucherrechterichtlinie ausdrücklich aufgeführte Tatbestandsmerkmal „ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers“ in die Definition des Fernabsatzvertrags im Bürgerlichen Gesetzbuch aufzunehmen. Hiervon wurde abgesehen.

Zunächst werden bei Verträgen, bei denen bei den Vertragsverhandlungen und dem Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden, die handelnden Personen in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle ohnehin nicht gleichzeitig anwesend sein. Die absichtliche Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, um mit einem Anwesenden zu kommunizieren, ergibt keinen Sinn. Sollten der Verbraucher und der Unternehmer dennoch ausnahmsweise gleichzeitig persönlich anwesend sein (beide sitzen nebeneinander in demselben Internetcafé oder im Wartesaal des Flughafens und kommunizieren über ihre Smartphones, ohne die Anwesenheit des anderen zu bemerken), erscheint es sachgerecht, auch diesen Vertrag als Fernabsatzvertrag zu behandeln. Diese Vorgehensweise ist auch richtlinienkonform. Sollte man nicht bereits über eine am Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Richtlinie zu diesem Ergebnis kommen, dann würde man sich jedenfalls außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie bewegen. Der innerstaatliche Gesetzgeber ist frei, die Vorschriften über Fernabsatzverträge auch auf außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie liegende Verträge anzuwenden.

4. Hinsichtlich der Regelung des § 312d Absatz 1 Satz 2 BGB-E, wonach die vom Unternehmer erteilten Informationen Vertragsinhalt werden, wurde darüber diskutiert, ob die Formulierung „Die in Erfüllung dieser Pflicht gemachten Angaben“ den Anwendungsbereich zu sehr einschränkt. Die Regelung kann jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass nur diejenigen Informationen Vertragsinhalt werden, die vollständig und ordnungsgemäß erteilt wurden, mit denen der Unternehmer seine Informationspflicht also erfüllt hat. Sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen dafür, dass es darauf, ob der Unternehmer durch die gemachten Angaben seine Pflicht vollständig erfüllt hat, nicht ankommt. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich um Angaben nach Artikel 246a EGBGB handelt. Über die Pflichtangaben des Artikels 246a EGBGB-E hinausgehende zusätzliche Informationen werden von der Regelung des § 312d Absatz 1 Satz 2 BGB-E nicht erfasst.
5. Der Ausschuss hat darüber diskutiert, in welchen Fällen Waren im Sinne des § 312g Absatz 2 Nummer 1 BGB-E vorliegen, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist. Er ist der Auffassung, dass es – wie nach geltender Rechtslage – hierfür auch zukünftig nicht ausreicht, dass die zu liefernde Sache auf Bestellung des Verbrauchers aus vorgefertigten Serienbauteilen zusammengefügt wird, die ohne Beeinträchtigung der Substanz mit geringem Aufwand wieder getrennt werden können (BGH NJW 2003, 1665). Auch in Fällen, in denen sich der Verbraucher lediglich aus vom Unternehmer angebotenen Varianten einen Gegenstand zusammenstellt (z. B. Auswahl der Farbe aus einer vom Unternehmer angebotenen Liste) soll ein Widerrufsrecht bestehen. Wünscht der Verbraucher allerdings eine vom Unternehmer nicht standardmäßig angebotene Ausführung (z. B. Wunsch einer Farbe, die im Katalog des Unternehmers nicht enthalten ist), kann das Widerrufsrecht entfallen.
6. Der Ausschuss hat des Weiteren darüber diskutiert, ob die Regelung des § 356 Absatz 5 – neu – BGB, wonach das Widerrufsrecht bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträgern befindlichen digitalen Inhalten erlischt, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher dem Beginn der Ausführung ausdrücklich zugestimmt hat und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, in den § 312g Absatz 2 BGB-E verschoben werden sollte. Der Ausschuss hat diese Frage im Ergebnis verneint.

Einen entsprechenden Vorschlag hatten zwei Sachverständige in der öffentlichen Anhörung unterbreitet. Dem Vorschlag, die Regelung in den § 312g Absatz 2 BGB-E zu verschieben, liegt die Auffassung zu Grunde, dass in diesem Fall nur über das Nichtbestehen des Widerrufsrechts belehrt werden müsse, nicht jedoch – wie bei einer Regelung in § 356 Absatz 5 BGB-E – sowohl über das Entstehen des Widerrufsrechts als auch über die Möglichkeit seines vorzeitigen Erlöschens. Eine solche doppelte Belehrung würde die Unternehmer zu stark belasten. Insbesondere dann, wenn die Unternehmer nach ihrem Geschäftsmodell nur Verträge anbieten, bei denen

die digitalen Inhalte unmittelbar mit bzw. sofort nach Vertragsschluss heruntergeladen werden, sei eine Belehrung über ein Widerrufsrecht, das regelmäßig sofort wieder erlischt, umständlich und führe zu unnötiger Bürokratie.

Der Ausschuss versteht das Anliegen, unnötige Bürokratie zu vermeiden. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Richtlinie auch bei Verträgen über das sofortige Herunterladen digitaler Inhalte eine Belehrung über das zunächst bestehende Widerrufsrecht und die Voraussetzungen für dessen vorzeitiges Erlöschen erfordert.

Zunächst ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie im Fall des Bestehens eines Widerrufsrechts über die Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung dieses Rechts zu belehren. Artikel 16 Buchstabe m der Richtlinie sieht aber gerade nicht vor, dass bei Verträgen über digitale Inhalte, die nicht auf einem digitalen Datenträger geliefert werden, generell kein Widerrufsrecht besteht. Vielmehr beschreibt er lediglich Umstände, unter denen das Widerrufsrecht nicht mehr besteht (Ausführung des Vertrags hat begonnen mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers und seiner Kenntnisnahme vom Erlöschen des Widerrufsrechts) und spricht dabei ausdrücklich von einem Verlust des Widerrufsrechts. Hieran vermag auch die für alle Varianten des Artikels 16 gleichermaßen geltende Formulierung „die Mitgliedstaaten sehen kein Widerrufsrecht vor“ nichts zu ändern. Solange mit der Ausführung des Vertrags noch nicht begonnen wurde, besteht das Widerrufsrecht. Auch wenn nach dem Geschäftsmodell des Unternehmers die Vertragsausführung unmittelbar nach Vertragsschluss beginnen soll, besteht zumindest für eine logische Sekunde ein Widerrufsrecht. Verzögert sich der Download aus technischen Gründen, besteht das Widerrufsrecht sogar länger. Zudem erlischt das Widerrufsrecht nur dann, wenn der Verbraucher der Vertragsausführung ausdrücklich zugestimmt hatte und vorher darüber belehrt wurde, dass er das Widerrufsrecht verliert.

Darüber hinaus ist nach Artikel 6 Buchstabe k in den Fällen des Artikels 16 darüber zu belehren, dass der Verbraucher nicht über ein Widerrufsrecht verfügt, oder gegebenenfalls über die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert. Bei Verträgen über den Download digitaler Inhalte ist die zweite Variante einschlägig. Ist aber über den (möglichen) Verlust des Widerrufsrechts zu informieren, muss sinnvollerweise auch über das zumindest zeitweilig bestehende Widerrufsrecht belehrt werden.

Diese Anforderungen können nicht dadurch beseitigt werden, dass der Standort der Vorschrift geändert wird.

7. Schließlich hat der Ausschuss auch über § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB-E diskutiert. Dieser dient der Umsetzung von Artikel 3 Buchstabe n Ziffer ii der Verbraucherkreditrichtlinie und entspricht § 359a Absatz 1 BGB des geltenden Rechts. Verbraucherdarlehensverträge, die ausschließlich der Finanzierung des widerrufenen Vertrags dienen und bei denen die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag genau angegeben ist, sind nach § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB-E zusammenhängende Verträge, die bei Widerruf des anderen Ver-

trags ebenfalls rückabgewickelt werden. Anders als bei verbundenen Verträgen gibt es jedoch keinen Einwendungsdurchgriff nach § 359 Absatz 1 BGB-E. Hiergegen mehren sich Stimmen in der Literatur, die dies für eine unrichtige Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie halten. Der Ausschuss teilt diese Auffassung nicht und hält die Regelung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung nach wie vor für die bessere Lösung. Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, in welchem Maß und unter welchen Bedingungen der Einwendungsdurchgriff ausgeübt werden kann. Hiervon ist auch der vollständige Ausschluss des Einwendungsdurchgriffs umfasst. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift spricht für eine solche Auslegung. Der Einwendungsdurchgriff bei „angegebenen Verträgen“ beruht auf einem Vorschlag des Europäischen Parlaments. Hiernach sollte die Vorausset-

zung, dass der betreffende Kredit ausschließlich der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen dient, aus Gründen der Rechtssicherheit weiter eingeschränkt werden. Der Rat hat diese Einschränkung zunächst abgelehnt. Im Zuge der Trilogverhandlungen ist diese Passage dann eingefügt worden, jedoch nicht als Einschränkung, sondern als weiterer eigenständiger Grundfall für eine wirtschaftliche Einheit. Aus der intendierten Einschränkung ist damit eine sachlich nicht angebrachte Ausdehnung des verbundenen Geschäfts geworden, ohne dass dies erkennbar gewollt gewesen ist. Auch aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, den Einwendungsdurchgriff der Verbraucherkreditrichtlinie eng bzw. die Ausnahmeregelung in Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie wie soeben dargestellt weit auszulegen.

Berlin, den 12. Juni 2013

Marco Wanderwitz
Berichtersteller

Marianne Schieder (Schwandorf)
Berichterstellerin

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Ingrid Hönlinger
Berichterstellerin

